



BMF – IV/6 (IV/6)

BMF-010313/0044-IV/6/2008

1. Februar 2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-0820, Arbeitsrichtlinie Besondere Verwendung

Die Arbeitsrichtlinie Besondere Verwendung (ZK-0820) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des Artikel 21 Zollkodex dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2008

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Zollkodex (ZK)

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex ZK der Gemeinschaft.

Art. 21, 82, 86 - 88, 90 und 206 - 208 ZK

Zollkodex-DVO (ZK-DVO)

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften (ZK-DVO) zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

Art. 198-218, 222 - 224, 253 - 267 ZK-DVO (Zollanmeldung).

Art. 291 - 300 ZK-DVO (Verfahrensrechtliche Vorschriften)

Anhang 67 (Mustervordruck)

Leitlinien (AbI. Nr. C 207 vom 31.8.2002 S.2.)

Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994

Zollrechts-Durchführungsverordnung (ZollR-DV), BGBl. Nr. 1104/1994

Zollanmeldungs-Verordnung 2005 (ZollAnm-V 2005)

Zoll-Informatik-Verordnung 2005 (Zoll-Inf-V 2005)

Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994 (UStG)

0.2. Systematik

Die **Besondere Verwendung** stellt entsprechend der Systematik des Zollkodex kein eigenes Zollverfahren dar, sondern legt lediglich das Verfahren und die besonderen Voraussetzungen fest, unter denen bestimmte Waren aufgrund besonderer Verwendungsverpflichtungen abgabenbegünstigt in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden dürfen.

0.3. Hintergründe

Die gemäß Artikel 21 ZK gewährten zolltariflichen Einfuhrabgabenbegünstigungen erfordern die Anwendung der in Artikel 82 Zollkodex vorgesehenen Regelungen, um die für die betreffenden Waren geltenden Verwendungsverpflichtungen zu überwachen.

Das vorgesehene System der zollamtlichen Überwachung basiert auf einer von den Zollbehörden auf Antrag zu erteilenden Bewilligung.

0.4. Anwendungsbereich

Art. 291, 292 ZK-DVO

Die Verfahrensvorschriften der Besonderen Verwendung sind vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen auf alle Waren anzuwenden, für die anlässlich der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zolltarifliche Abgabenbegünstigungen aufgrund besonderer Verwendungsverpflichtungen vorgesehen sind (Art. 291 Abs. 1 ZK-DVO).

Für andere (außertarifliche) Abgabenermäßigungen oder Abgabenbefreiungen sind die Vorschriften im Anwendungsgebiet dzt. nicht anzuwenden (ergibt sich aus Art. 292 Abs. 1 2. UAbs. ZK-DVO).

Soweit Waren nach der Zollbefreiungsverordnung (ZBefrVO) frei von Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, gelten die dort vorgesehenen Verfahrensvorschriften (Arbeitsrichtlinie ZK-1840).

0.4.1. Zolltarifliche Abgabenbegünstigungen

Art. 21 ZK

Als zolltarifliche Abgabenbegünstigung gilt jede Ermäßigung oder Aussetzung von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nummer 10 ZK (Zölle und Abgaben mit zollgleicher Wirkung bei der Einfuhr von Waren sowie bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen vorgesehen sind), auch wenn sie im Rahmen von Zollkontingenzen gewährt wird (Art. 21 Abs. 2 ZK).

Die sonstigen Eingangsabgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 ZollR-DG sind von zolltariflichen Abgabenbegünstigungen nicht erfasst.

Bei zolltariflichen Abgabenbegünstigungen ist zwischen Begünstigungen,

- die aufgrund der **besonderen Verwendung** der Ware gewährt werden

und

- die aufgrund der **Art bzw. der Beschaffenheit der Ware** gewährt werden, zu unterscheiden.

Abgabenbegünstigungen aufgrund der besonderen Verwendung von Waren

Die Zulassung einer Ware zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung ist von der Erfüllung der für sie geltenden Verwendungsverpflichtung nach Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig. Die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften sind in den Art. 291-300 ZK-DVO geregelt.

Diese Verfahrensvorschriften sind Gegenstand dieser Arbeitsrichtlinie.

Abgabenbegünstigungen aufgrund der Art oder der Beschaffenheit von Waren

Waren, für die eine Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Art oder ihrer Beschaffenheit gewährt wird (vergällte Waren, Saatgut, Müllergaze und Waren, die der Voraussetzung der Vorlage eines Echtheitszeugnisses, eines Reinheitszeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung unterliegen), sind in den Einführenden Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur (KN), Titel II. Buchst. F genannt. Dasselbe gilt für Waren ohne Verwendungsverpflichtung der Zollaussetzungsverordnung.

Da diese Begünstigungen nicht von einer besonderen Verwendung nach der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig sind, sondern von der Erfüllung der in der KN genannten Voraussetzungen schon im Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, findet die Besondere Verwendung keine Anwendung.

Für die Gewährung solcher Abgabenbegünstigungen ist daher weder eine Bewilligung erforderlich, noch verbleiben diese Waren nach ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter zollamtlicher Überwachung.

0.4.2. Warenkreis**Tariflinien**

Der Warenkreis, für den zolltarifliche Abgabenbegünstigungen aufgrund der besonderen Verwendung dieser Ware gewährt werden können, ist grundsätzlich aus dem Zolltarif anhand der jeweiligen Tariflinien (TARIC- oder KN-Unterpositionen) mit Verwendungsauflage ersichtlich.

Die betreffenden Unterpositionen sind durch Fußnoten gekennzeichnet, die unter anderem auf das Erfordernis einer schriftlichen Bewilligung der Zulassung der betreffenden Ware zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung hinweisen.

Beispiele:

Verschiedene Waren der Kapitel 2-20, für die eine Bestimmte Behandlung bzw. Verarbeitung vorgesehen ist (zB Pilze für die Lebensmittelkonservenindustrie; Oliven, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt)

Verschiedene Erdölprodukte, zur Bearbeitung in einem begünstigten Verfahren oder zur chemischen Umwandlung

Luftfahrzeuge und verschiedene für Luftfahrzeuge vorgesehene Waren;

Verschiedene Waren für die industrielle Montage in der Kraftfahrzeugindustrie

Schlachtpferde

Allgemeine KN-Vorschriften

Der Warenkreis umfasst darüber hinaus aber auch alle Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt und für Bohr- oder Förderplattformen, für die nach den Allgemeinen Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur (KN) Titel II.A. die Erhebung der Zölle ausgesetzt wird.

0.5. Zollamtliche Überwachung

Art. 82 ZK

Waren, die aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder abgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, bleiben unter zollamtlicher Überwachung (Art. 82 Abs. 1 ZK).

0.6. Begriffsbestimmungen

Ware der besonderen Verwendung

Ware, die aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden ist.

In der Gemeinschaft ansässige Person (Art. 4 Nr. 2 ZK)

Eine natürliche Person, die in der Gemeinschaft ihren normalen Wohnsitz hat.

Eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die in der Gemeinschaft ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine dauerhafte Niederlassung hat.

Inhaber des Zollverfahrens (Art. 4 Nr. 21 ZK)

Die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird, oder die Person, der die Rechte und Pflichten der vorgenannten Person im Zusammenhang mit einem Zollverfahren übertragen worden sind.

Bewilligungsinhaber (Art. 4 Nr. 22 ZK)

Die Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist.

Inhaber

Der Bewilligungsinhaber

Bewilligung (Art. 292 Abs. 1 ZK-DVO)

Die Erlaubnis durch die Zollbehörde zur Inanspruchnahme einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung gemäß Art. 21 ZK.

Einzige Bewilligung (Art. 291 Abs. 2 litera a) ZK-DVO)

Eine Bewilligung, die verschiedene Zollverwaltungen berührt.

Eine Bewilligung berührt verschiedene Zollverwaltungen dann, wenn die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, die Lagerung oder die Zuführung zur vorgesehenen besonderen Verwendung in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

Anmerkung:

*Ist eine Übertragung der Waren im Sinne der Art. 296 oder 297 ZK-DVO an einen anderen Bewilligungsinhaber mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat vorgesehenen, so stellt dies **keine Einzige Bewilligung dar**.*

Überwachungszollstelle

Die Zollstelle, die in der Bewilligung als zur Überwachung des Verfahrens ermächtigt angegeben ist.

Zollstelle für die Überführung in das Verfahren

Die Zollstelle(n), die in der Bewilligung als zur Annahme der Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in das Verfahren ermächtigt angegeben ist (sind).

Buchhaltung (Art. 291 Abs. 2 Buchst. b) ZK-DVO)

Geschäfts-, Steuer- oder sonstige Buchhaltung des Inhabers oder für seine Rechnung geführte Bücher.

Hauptbuchhaltung

Der Hauptteil (wesentliche Teil) der Buchhaltung.

Aufzeichnungen (Art. 291 Abs. 2 litera c) ZK-DVO)

Die Unterlagen, gleich auf welchem Träger, die alle von den Zollbehörden für die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten benötigten Angaben und technischen Einzelheiten enthalten.

Entweder die Hauptbuchhaltung oder von den Zollbehörden besonders angeordnete Buchführungen, wenn die Hauptbuchhaltung zur Kontrolle der besonderen Verwendung nicht ausreicht oder in einem anderen Mitgliedstaat geführt wird.

Zuführungsfrist:

Die in der Bewilligung der Besonderen Verwendung festgelegte Frist, innerhalb der die begünstigte Ware nach Überführung in den Zollrechtlich freien Verkehr der vorgeschriebenen Verwendung zugeführt werden muss.

Verlust

Der Teil der Ware der besonderen Verwendung, der im Verlauf der Be- oder Verarbeitungsvorgänge untergeht, insbesondere durch Verdunsten, Austrocknen, Entweichen in Form von Gas oder Abfließen in das Abwasser. Als Verlust sind auch aus der Verarbeitung hervorgegangene Erzeugnisse zu behandeln, aus denen weder ein finanzieller Erlös noch ein sonstiger wirtschaftlicher Nutzen mehr erzielt werden kann, und für die ggf. sogar Entsorgungskosten anfallen würden.

Ausschuss (Art. 1 Nr. 3 ZK-DVO)

Der gemäß Art. 247 ZK eingesetzte Ausschuss für den Zollkodex (Fachbereich Besondere Verwendung).

Bemessungsgrundlage (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2 ZollR-DG)

Alle für die Ermittlung eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrages erforderlichen Grundlagen, wie Menge, Beschaffenheit, Zollsatz, Ursprung oder Zollwert.

Formelles Bewilligungsverfahren

Das Verfahren, in dem Bewilligungsantrag und Bewilligung an die Vorgaben des Musters im Anhang 67 gebunden sind.

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Das Verfahren, in dem der Bewilligungsantrag mit der Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr gestellt, und die Bewilligung mit Annahme der Anmeldung erteilt werden kann.

Erneuerung der Bewilligung

Die bescheidmäßige Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, ohne die Bewilligung in anderen Punkten zu erweitern oder einzuschränken.

Änderung der Bewilligung

Jede bescheidmäßige Erweiterung oder Einschränkung einer Bewilligung, sofern diese über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung hinausgeht.

Geltungsdauer der Bewilligung

Die Geltungsdauer der Bewilligung legt den Zeitraum fest, in dem Waren aufgrund der Bewilligung in den freien Verkehr mit besonderer Verwendung übergeführt werden können.

0.7. Verfahrensablauf

B E W I L L I G U N G			
(Art. 21 ZK und 85 ZK in Verbindung mit 292 ZK-DVO)			
Normale Bewilligung (Art. 292 Abs. 1 ZK-DVO)	Vereinfachte Bewilligung (Art. 292 Abs. 3 ZK-DVO)		
Formelle Bewilligung durch ZA	Annahme der Zollanmeldung ⁽¹⁾		
Ü B E R F Ü H R U N G			
Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr			
Normales Verfahren (Art. 198 ff ZK-DVO)	Vereinfachtes Verfahren (Art. 253 ff ZK-DVO)	Normales Verfahren (Art. 198 ff ZK-DVO)	Vereinfachtes Verfahren (Art. 253 ff ZK-DVO)
Schriftlich Einsatz der Datenverarbeitung	unvollständige vereinfachte Anschreibe- verfahren	Schriftlich Einsatz der Datenverarbeitung	- - -
Verwendung			

Zollamtliche Überwachung (Art. 82 ZK)

(entsprechend den Verwendungsverpflichtungen und den Auflagen in der Bewilligung)

*⁽¹⁾Im Anwendungsgebiet dzt. nicht zugelassen***1. BEWILLIGUNG****1.0. Allgemeines****1.0.1. Bewilligungspflicht**

Art. 292 ZK-DVO

Die Zulassung einer in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Ware zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung ist von einer Bewilligung abhängig.

Die Bewilligung wird auf Antrag erteilt,

- im Formellen Bewilligungsverfahren (Abschnitt 1.1.) vor der Überführung
 - Schriftlicher Antrag und schriftliche Bewilligung gemäß Anhang 67 ZK-DVO
 - im Vereinfachten Bewilligungsverfahren (Abschnitt 1.2.) bei der Überführung⁽¹⁾
 - Schriftliche Zollanmeldung gilt als Antrag und Annahme der Zollanmeldung gilt als Bewilligung
- ⁽¹⁾Im Anwendungsgebiet dzt. nicht zugelassen

1.0.2. Allgemeine Voraussetzungen

Art. 293 ZK-DVO

Eine Bewilligung der Besonderen Verwendung wird erteilt, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

Persönliche Gewähr

Art. 86 ZK

Die betreffenden Personen müssen die erforderliche Gewähr für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens bieten (Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 86 erster Anstrich ZK / 293 Abs. 1 litera b) ZK-DVO).

Im Zuge der Prüfung des Bewilligungsantrages kann das zuständige Zollamt diesbezügliche Ermittlungen anstellen (zB Abfrage des Finanzstrafregisters, Kontaktierung der Betrugskoordinationsstellen, etc.), diese sind jedoch nicht zwingend gefordert. Diesbezügliche Orientierungspunkte sind die allgemeine Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers sowie eine ordnungsgemäße kaufmännische Buchführung. Hinweise für die erforderliche Gewähr können darüber hinaus auch die Innehabung anderer zollrechtlicher Begünstigungen oder Bewilligungen sein (Bewilligungen von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung oder vereinfachten Verfahren, aufrechte Zahlungsaufschubbewilligungen, etc.).

Verhältnismäßigkeit

Art. 86 ZK

Die Zollbehörden müssen gewährleisten können, dass die Überwachung und die zollamtliche Prüfung im Rahmen der besonderen Verwendung nicht mit einem zu dem wirtschaftlichen Bedürfnis außer Verhältnis stehenden Verwaltungsaufwand verbunden sind (Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 86 zweiter Anstrich ZK / 293 Abs. 1 litera c) ZK-DVO).

Eine Ablehnung wegen Unverhältnismäßigkeit bedarf der Zustimmung durch das Bundesministerium für Finanzen.

Zolltechnik

Art. 293 ZK-DVO, Art. 88 ZK

Die geplanten Tätigkeiten müssen mit den für die betreffenden Waren vorgeschriebenen Verwendungsverpflichtungen und den Bestimmungen über die Beförderung der Waren übereinstimmen (Art. 293 Abs. 1 litera a) ZK-DVO).

Es müssen Aufzeichnungen geführt und aufbewahrt werden, die den Zollbehörden die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuführung erlauben. Dabei können firmeninterne Aufzeichnungen anerkannt werden oder besondere Aufzeichnungen angeordnet werden (Art. 293 Abs. 1 litera d) ZK-DVO).

Gegebenenfalls geforderte Sicherheitsleistungen müssen erbracht werden (Art. 88 ZK, Art. 293 Abs. 1 litera e) ZK-DVO).

1.0.3. Antragsteller

Person

Art. 293 ZK-DVO, Leitlinien

Antragsteller kann jede im Zollgebiet der Gemeinschaft niedergelassene Person sein, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt (Art. 293 Abs. 1 ZK-DVO).

Eine Bewilligung kann demnach nicht nur Wirtschaftsbeteiligten erteilt werden, die die Waren ganz oder teilweise dem vorgeschriebenen besonderen Verwendungszweck selbst zuführen, sondern auch Personen, die die Waren lediglich an andere berechtigte Wirtschaftsbeteiligte übertragen.

Vertreter

Art. 5 ZK

Der Antragsteller kann sich durch einen Bevollmächtigten (direkte Vertretung im Namen und für Rechnung eines Anderen) oder Beauftragten (indirekte Vertretung in eigenem Namen aber für Rechnung eines Anderen) vertreten lassen (Art. 5 ZK); die Voraussetzungen hat jedenfalls der Vertretene zu erfüllen.

1.0.4. Verpflichtungen des Antragstellers/Bewilligungsinhabers

Verpflichtungen

Art. 293 ZK-DVO

Unbeschadet etwaiger anderer Vorschriften gilt die Antragstellung als Verpflichtung

- die Waren vollständig oder teilweise der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zuzuführen oder sie an einen anderen Bewilligungsinhaber zu übertragen und diese Zuführung oder Übertragung entsprechend den Vorschriften nachzuweisen;
- keine Handlungen vorzunehmen, die mit dem wirtschaftlichen Zweck der vorgeschriebenen besonderen Verwendung unvereinbar ist (Art. 293 Abs. 1 litera b) ZK-DVO).

Wird eine Bewilligung aufgrund falscher Angaben im Antrag oder unrichtiger Unterlagen erteilt, hat die Überführung von Waren in dieses Verfahren die Zollschuldentstehung gemäß Art. 204 Abs. 1 litera b) ZK zur Folge.

Pflichten

Art. 87 ZK, Art. 293 ZK-DVO

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, den Zollbehörden Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können (Art. 87 Abs. 2 ZK / 293 Abs. 1 litera b) 3.Anstr. ZK-DVO).

1.0.5. Sicherheitsleistung

Art. 82 ZK, Art. 88 ZK

Eine regelmäßige Sicherheitsleistung ist im Rahmen der besonderen Verwendung nicht vorgesehen. Die Zollstelle der Bewilligungserteilung kann jedoch, wenn sie dies nach Beurteilung des Einzelfalles für erforderlich hält, eine Sicherheitsleistung in der Bewilligung festlegen (Art. 82 in Verbindung mit Art. 88 ZK).

Die Einhebung einer Sicherheit im Einzelfall wird beispielsweise dann zweckmäßig sein, wenn aufgrund der Angaben im Bewilligungsantrag in Bezug auf die vorgeschriebene Verwendungsbestimmung ein erhöhtes Risiko in einer bestimmungswidrigen Verwendung vermutet wird. Die Höhe der Sicherheit ist in solchen Fällen nach Artikel 208 ZK festzusetzen.

1.1. Formelles Bewilligungsverfahren

1.1.1. Anwendungsbereich

Das Formelle Bewilligungsverfahren wird im Anwendungsgebiet bis auf weiteres ausnahmslos allgemein angewandt.

1.1.2. Zuständigkeit

Zollverwaltung

Art. 292 ZK-DVO

Berührt die Bewilligung die Zollverwaltung nur **eines Mitgliedstaates** (dh. Überführung, Beförderung und Zuführung oder Teilzuführung erfolgt innerhalb eines einzigen Mitgliedstaates), so ist der Antrag ausschließlich bei den Zollbehörden dieses Mitgliedstaates zu stellen.

Eine spätere Übertragung der Waren an einen Bewilligungsinhaber in einem anderen Mitgliedstaat beeinflusst die Zuständigkeit nicht.

Berührt die Bewilligung die Zollverwaltung **mehrerer Mitgliedstaaten** (Einige Bewilligung Abschnitt 1.1.5), so genügt ein einziger Bewilligungsantrag. Der Antrag ist bei den Zollbehörden des Mitgliedstaates zu stellen, in dessen Bereich

- die Hauptbuchhaltung des Antragstellers geführt wird und zumindest eine teilweise Zuführung vorgenommen wird
- oder andernfalls**
- die Hauptbuchhaltung des Antragstellers geführt wird (Art. 292 Abs. 5 ZK-DVO); diesfalls muss die Buchhaltung geeignet sein, das Verfahren anhand dieser Unterlagen (Aufzeichnungen im Sinne Art. 291 Abs. 2 litera c) ZK-DVO) prüfen zu können.

In diesen Fällen muss der Antrag Angaben über alle Verwendungen und die genauen Verwendungsorte enthalten.

Zollstelle

§ 54 ZollR-DG

Im Anwendungsgebiet (Österreich) ist für die Bewilligungserteilung im Formellen Bewilligungsverfahren das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes oder Sitzes im Anwendungsgebiet ist das Hauptzollamt Innsbruck zuständig (§ 54 Abs. 1 und 2 ZollR-DG).

Das für die Bewilligungserteilung zuständige Zollamt ist für die zollamtliche Überwachung des Verfahrens verantwortlich (Überwachungszollstelle).

1.1.3. Antrag (Form/Inhalt)

Form

Art. 292, Anhang 67 ZK-DVO

Der Antrag auf Bewilligung der zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund der besonderen Verwendung der Waren wird schriftlich nach dem Muster und dem Merkblatt nach Anhang 67 ZK-DVO (Vordruck Za 220 / Internet) ausgefertigt (Art. 292 Abs. 2 ZK-DVO).

Die Vorgaben im Merkblatt zum Bewilligungsantrag (**Vordruck Za 221 / Internet**) samt der zusätzlichen nationalen Vorgaben über die erforderlichen Angaben sind einzuhalten. Die Merkblätter liegen bei den Zollämtern auf und sind auch im Internet:

<https://www.bmf.gv.at/>(Formulare/Zoll) verfügbar.

Der Text des Merkblattes ist als **ANLAGE 3** angeschlossen

Integrierte Bewilligung

Mit dem Antragsmuster kann auch eine Integrierte Bewilligung (Bewilligung für mehrere Zollverfahren mit gleichem Warenkreis) beantragt werden.

Beilagen

Dem Antrag sind die Originale oder Durchschriften aller darin genannten Unterlagen oder Belege zu den verlangten Angaben beizufügen, deren Vorlage für die Prüfung des Antrags erforderlich ist. Dem Antrag können auch zusätzliche Blätter beigefügt werden, falls es notwendig ist, bestimmte Angaben näher auszuführen. Alle dem Antrag beigefügten Unterlagen, Belege oder zusätzlichen Blätter sind Bestandteil des Antrags. Die Anzahl der Beilagen ist im Antrag anzugeben.

Erdölerzeugnisse

Für Erdölerzeugnisse, für die die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung gelten (Anhang 1), muss der Antrag insbesondere folgende Angaben enthalten:

- eine kurze Beschreibung der Anlagen, die für die vorgesehene Verwendung bestimmt sind;
- die Art der vorgesehenen Verwendung;
- Art und Menge der zu bearbeitenden Erzeugnisse;
- im Falle der Anwendung der zusätzlichen Anmerkungen 4 litera n und 5 zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur auch Art und Menge der anfallenden Erzeugnisse und deren Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur.

Der Beteiligte muss die Zollbehörden in die Lage versetzen, die Erzeugnisse während des Bearbeitungsverfahrens im Unternehmen oder seinen Niederlassungen zu verfolgen.

1.1.3.1. Ergänzungsaufträge

Erachtet das mit dem formellen Bewilligungsantrag befasste Zollamt die im Antrag gemachten Angaben als ungenügend, so werden mittels verfahrensleitender Verfügung (§ 94 BAO) weitere Auskünfte oder Unterlagen vom Antragsteller verlangt (Art. 292 Abs. 4 ZK-DVO).

Bei Formgebrechen wird mit einem Mängelbehebungsauftrag (§ 85 BAO) vorgegangen.

Zur Beibringung bzw. Mängelbehebung wird dem Antragsteller eine angemessene Frist gesetzt.

1.1.4. Erteilung der Bewilligung (Form/Inhalt)

1.1.4.0. Prüfung

Vor Erteilung der Bewilligung wird geprüft, ob alle Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt sind (Art. 293 ZK-DVO).

Folgende Voraussetzungen müssen insbesondere erfüllt sein:

- Die geplanten Tätigkeiten stimmen mit der vorgeschriebenen besonderen Verwendung und mit den Bestimmungen für die Beförderung von Waren gemäß Artikel 296 überein und der ordnungsgemäße Ablauf der Vorgänge ist sichergestellt;
- der Antragsteller bietet jede erforderliche Gewähr für den ordnungsgemäßen Ablauf des durchzuführenden Verfahrens
- der Antragsteller übernimmt die Verpflichtung,
 - die Waren vollständig oder teilweise der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zuzuführen und/oder sie zu übertragen und diese Zuführung oder Übertragung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht nachzuweisen,
 - keine Handlungen vorzunehmen, die mit dem wirtschaftlichen Zweck der vorgeschriebenen besonderen Verwendung unvereinbar sind,
 - den zuständigen Zollbehörden Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die sich auf die Bewilligung auswirken können;

Anmerkung:

Da diese Voraussetzung erst nach der Überführung der Waren in das Verfahren erfüllt werden können, sind sie als Pflichten, die sich aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens ergeben, zu verstehen.

- eine wirksame zollamtliche Überwachung ist gewährleistet und die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen seitens der Zollbehörden stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den wirtschaftlichen Erfordernissen;
- angemessene Aufzeichnungen werden geführt und aufbewahrt;
- eine allenfalls geforderte Sicherheitsleistung wird erbracht.

1.1.4.1. Entscheidungsfrist

Der Antragsteller ist binnen 30 Tagen ab Antragstellung bzw. ab Eingang nachgefordeter fehlender oder weiterer Angaben über die Erteilung der Bewilligung oder die Ablehnung des Antrages zu unterrichten (Art. 292 Abs. 7 ZK-DVO).

Diese Frist gilt nicht für einzige Bewilligungen, für die das Einvernehmen mit den Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten herzustellen ist.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Sie muss eine Belehrung über die Möglichkeit enthalten, einen Rechtsbehelf nach Artikel 243 ZK einzulegen (Art. 6 ZK).

Ist das Zollamt wegen besonderer Umstände nicht in der Lage, den Antrag einer Erledigung zuzuführen, ist der Antragsteller vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe und des für die (Zwischen-) Erledigung voraussichtlich erforderlichen Zeitaufwands zu unterrichten (Art. 6 Abs. 2 ZK). Diese Mitteilung kann auch mündlich erfolgen; in diesen Fällen ist die erfolgte Mitteilung durch einen Aktenvermerk zu dokumentieren.

1.1.4.2. Form und Inhalt der Bewilligung

Form

Die Bewilligung wird schriftlich nach dem im Anhang 67 ZK-DVO enthaltenen Muster ausgefertigt (Art. 293 Abs. 1 ZK-DVO).

Für die Ausfertigung der Bewilligung wird das Zoll-Standart SET 113 verwendet.

Sofern erforderlich, können der Bewilligung Anlagen, die ergänzende Anordnungen enthalten, angeschlossen werden. Insbesondere bei Einzigen Bewilligungen sind ergänzende Anordnungen jedoch nach Möglichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Inhalt

In der Bewilligung werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Besondere Verwendung in Anspruch genommen werden kann (Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 87 Abs. 1 ZK). Wenn es für die zollamtliche Überwachung erforderlich ist, können im Einvernehmen mit dem Antragsteller besondere Auflagen in die Bewilligung aufgenommen werden.

Die erforderlichen Angaben entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des Anhangs 67 ZK-DVO und den nationalen Zusatzbestimmungen sind in der ANLAGE 4 dieser Arbeitsrichtlinie dargestellt.

1.1.5. Einzige Bewilligung

Art. 292 ZK-DVO

Sollen die Waren im Rahmen einer Bewilligung in verschiedenen Mitgliedstaaten in das Verfahren überführt oder der besonderen Verwendung zugeführt werden, kann die Bewilligung nur nach Befassung der Zollbehörde jener Mitgliedstaaten, in denen sich die im Antrag angegebenen Orte befinden, erteilt werden (Art. 292 Abs. 5 ZK-DVO).

1.1.5.1. Zustimmungsverfahren

Wird eine einzige Bewilligung im Anwendungsgebiet beantragt, übermittelt das zuständige ZA, nachdem es sich vergewissert hat, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden können, eine Ablichtung des Antrages und des Bewilligungsentwurfes an das

Competence Center - Single-Authorisation in Schärding
(CC-ZV, Single-Authorisation@.bmf.gv-at)

möglichst mittels e-mail.

Das CC leitet den Zollbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten den Antrag und den Entwurf der Bewilligung zu.

Die beteiligten Zollbehörden bestätigen innerhalb von 15 Tagen das Empfangsdatum.

Die beteiligten Zollbehörden teilen etwaige Einwände so rasch wie möglich, jedenfalls innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Antrags und des Entwurfes der Bewilligung mit.

1.1.5.2. Erteilung

Das CC informiert das Zollamt über das Ergebnis des Konsultationsverfahrens und bestimmt die weitere Vorgangsweise. Kann die Bewilligung erteilt werden, wird jedem von der einzigen Bewilligung betroffenen Mitgliedstaat eine Durchschrift der erteilten Bewilligung im Wege des CC übersandt.

Die in dieser Weise erteilten Bewilligungen gelten nur in den vorstehend bezeichneten Mitgliedstaaten.

Zuständigkeit

Die Befassung der Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten und Entgegennahme von Anträgen und Bewilligungsentwürfen anderer Mitgliedstaaten hat über das CC-ZV, Single-Authorisation

(Österreichische Kontaktstelle zur Konsultation/Mitteilung betreffend Einzige Bewilligungen) in Suben zu erfolgen.

Die aktuellen Daten der österreichischen Kontaktstelle (Postanschrift, Fax-Nr. , e-mail Adresse und Kontaktpersonen) sind im Internet unter

bmf.gv.at/contact

veröffentlicht.

1.1.6. Rückwirkende Bewilligung

Art. 294 ZK-DVO

Bewilligungen der Besonderen Verwendung können auf entsprechenden Antrag auch rückwirkend erteilt werden

- bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages (Art. 294 Abs. 1 ZK-DVO) oder
- bis zu längstens einem Jahr vor dem Zeitpunkt des Antrages (Art. 294 Abs. 3 ZK-DVO).

1.1.6.1. Rückwirkung auf Antragszeitpunkt

Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen wird eine rückwirkende Bewilligung frühestens ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Bewilligungsantrages wirksam (Art. 294 Abs. 4 ZK-DVO).

Unvorgreifliche Abfertigung

"Unvorgreifliche" Überführungen in den freien Verkehr mit Besonderer Verwendung sind daher unter der Voraussetzung möglich, dass der Beteiligte zumindest eine Kopie des mit dem Eingangsstempel des mit dem Antrag befassten, zuständigen Zollamts versehenen Bewilligungsantrages vorlegen kann. Der Beteiligte trägt in diesen Fällen jedoch das Risiko, dass der Bewilligungsantrag später wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen abgelehnt wird. Unvorgreifliche Abfertigungen sollten daher nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

1.1.6.2. Rückwirkung auf ein Jahr

Die Rückwirkung einer Bewilligung kann sich in Ausnahmefällen auch auf einen weiteren Zeitraum, längstens aber ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung, erstrecken. Die rückwirkende Erteilung auf ein Jahr unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- Eine wirtschaftliche Notwendigkeit wird nachgewiesen,

Anmerkung:

Eine solche Notwendigkeit besteht jedenfalls dann nicht, wenn die Einfuhrabgaben bereits auf Dritte überwälzt wurden.

- der Antrag hängt nicht mit betrügerischen Absichten oder offensichtlicher Fahrlässigkeit zusammen,
- auf Grundlage der Buchhaltung oder anderer Nachweise des Antragstellers können alle für das Zollverfahren geltenden Voraussetzungen als erfüllt gelten und gegebenenfalls kann die Nämlichkeit der Waren für den betreffenden Zeitraum festgestellt werden, sowie die zollamtliche Prüfung des Zollverfahrens ist möglich,
und
- den neuen rechtlichen Verhältnissen der Waren kann durch Erfüllung der erforderlichen Förmlichkeiten, auch - sofern erforderlich - im Wege der Ungültigerklärung einer Zollanmeldung Rechnung getragen werden.

Diese Bestimmung bietet somit bei Vorliegen der o.a. Voraussetzungen die Möglichkeit, ursprünglich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Nichtgemeinschaftswaren "nachträglich" in die Besondere Verwendung einzubeziehen.

Die betroffene(n) Zollanmeldung(en) ist (sind) ggf. nach Art. 251 Nr. 1c) ZK-DVO für ungültig zu erklären und durch (eine) dem rückwirkend bewilligten Zollverfahren entsprechende zu ersetzen. Die entrichteten Einfuhrabgaben werden nach Art. 237 ZK erstattet.

1.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

1.2.1. Anwendungsbereich

Art. 292 ZK-DVO

Das Vereinfachte Bewilligungsverfahren (Art. 292 Abs. 3 ZK-DVO) wird im Anwendungsgebiet bis auf weiteres

nicht zugelassen.

1.3. Ablehnung

Art. 86 ZK, Art. 6 ZK

Wenn der Antrag den Formvorschriften nicht genügt oder eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht erfüllt ist, so ist der Antrag abzulehnen (Art. 86 ZK).

Wurde der Antrag schriftlich gestellt, ist eine solche ablehnende Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Sie muss eine Belehrung über die Möglichkeit enthalten, einen Rechtsbehelf nach Artikel 243 ZK einzulegen (Art. 6 Abs. 3 ZK).

1.4. Erneuerung, Änderung

Art. 292 Abs. 2 ZK-DVO

Zur Erneuerung / Änderung einer Bewilligung genügt ein einfacher schriftlicher Antrag, der insbesondere den Hinweis auf die frühere Bewilligung und gegebenenfalls die für deren Änderung erforderlichen Angaben enthält (Art. 292 Abs. 2 ZK-DVO).

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine neue Bewilligung erteilt.

Rückwirkung

Art. 294 ZK-DVO

Eine Erneuerung (Verlängerung) kann mit Rückwirkung bis zum Ablauf der ursprünglichen Bewilligung erteilt werden (Art. 294 Abs. 2 ZK-DVO).

1.4.1. Verlängerung der Zuführungsfrist

Die festgelegte Zuführungsfrist kann verlängert werden, wenn die Ware der besonderen Verwendung aufgrund eines Zufalls oder höherer Gewalt oder infolge von Erfordernissen, die sich aus dem technischen Vorgang der Be- oder Verarbeitung ergeben, nicht zugeführt werden kann.

Antrag

Der Bewilligungsinhaber hat vor Ablauf der Zuführungsfrist unter Hinweis auf die Bewilligung einen formlosen schriftlichen Antrag auf Verlängerung der Zuführungsfrist bei jenem Zollamt einzubringen, das die Bewilligung erteilt hat. Das Vorliegen der vorgenannten Umstände, die die rechtzeitige Zuführung der begünstigten Waren zur besonderen Verwendung verhindern, ist nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

Rückwirkung

Rückwirkende Fristverlängerungen, die nach Ablauf der ursprünglichen Zuführungsfrist beantragt werden, können in sinngemäßer Anwendung der Sanierungsmöglichkeit unter den Voraussetzungen des Art. 859 Nr. 1 ZK-DVO (vgl. Findok ZK-1890) gewährt werden.

Erdölzeugnisse

Für Erdölerzeugnisse (Anhang 1) gelten die Absätze 1 und 3 dieses Punktes nur, soweit in den zusätzlichen Anmerkungen 4 litera n) und 5 zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur nicht etwas Gegenteiliges bestimmt ist.

1.5. Rücknahme, Widerruf

Rücknahme

Art. 8 ZK

Die Bewilligung für die Besondere Verwendung wird zurückgenommen,

- wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Tatsachen ergangen ist

und

- dem Antragsteller die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Tatsachen bekannt war oder vernünftigerweise bekannt sein hätte müssen

und

- sie aufgrund der richtigen und vollständigen Tatsachen nicht hätte ergehen dürfen (Art. 8 Abs. 1 ZK).

Die Rücknahme der Bewilligung wird der Person, der die Bewilligung erteilt wurde, bekannt gegeben (Art. 8 Abs. 2 ZK).

Die Rücknahme gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die zurückgenommene Bewilligung ergangen ist (Art. 8 Abs. 3 ZK).

Widerruf

Art. 9 ZK

Die Bewilligung für die besondere Verwendung wird widerrufen oder geändert, wenn in anderen Fällen eine oder mehrere der Voraussetzungen für ihren Erlass nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind (Art. 9 Abs. 1 ZK).

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der Bewilligungsinhaber einer ihm durch diese Entscheidung auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt (Art. 9 Abs. 2 ZK).

Der Widerruf oder die Änderung wird der Person, der die Bewilligung erteilt wurde, bekannt gegeben (Art. 9 Abs. 3 ZK).

Grundsätzlich wird der Widerruf der Bewilligung mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe wirksam (Art. 9 Abs. 4 erster Satz ZK).

Soweit berechtigte Interessen des Bewilligungsinhabers es erfordern, kann das Zollamt jedoch gemäß Art. 9 Abs. 4 zweiter Satz ZK das Wirksamwerden des Widerrufs in Ausnahmefällen auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, und ihm gleichzeitig nach Art. 298 Abs. 1 ZK-DVO (siehe dazu Abschnitt 3.) die Ausfuhr oder die Vernichtung bzw. Zerstörung der begünstigten Waren bis zum Wirksamwerden des Widerrufs bewilligen.

2. ÜBERFÜHRUNG

2.1. Zollstelle für die Überführung

Die Überführung von Waren der besonderen Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr hat bei der/den in der Bewilligung festgelegten Zollstelle(n) zu erfolgen.

2.2. Anmeldung - normales Verfahren

Abgabenbegünstigungen aufgrund der besonderen Verwendung von Waren sind vom Anmelder durch entsprechende Codierung in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu beantragen.

Die allgemein erforderlichen Angaben in der schriftlichen Anmeldung (Einheitspapier) bzw. bei Anmeldungen mit Mitteln der Datenverarbeitung (e-zoll) richten sich nach den hiefür geltenden Vorschriften (ZollAnm-V 2005, Zoll-Inf-V 2005).

Besondere Angaben:

Feld 1/1: Code IM, EU

Feld 1/2: Code A

Feld 33: Die jeweils begünstigte Unterposition laut Österreichischem Gebrauchszolltarif

Feld 36: Die Codierung der Zollbegünstigung aufgrund der besonderen Verwendung erfolgt in der der 2. und 3. Stelle des Präferenzcodes:

- Zollaussetzung mit besonderer Verwendung (zB Autonome Zollaussetzung nach der VO 3050/95 des Rates) > **Code *15**
- Zollkontingent einschließlich Plafonds (auch GATT-Kontingente) mit besonderer Verwendung > **Code *23**

- Besondere Verwendung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (zB zivile Luftfahrzeuge, Teile von zivilen Luftfahrzeugen, Waren für die industrielle Montage in der Kraftfahrzeugindustrie) > **Code *40**

Feld 37/1: Code 4* ** (ausgenommen: 41 **, 48 ** und 49**)

Feld 39: Bei Kontingent- oder Plafondwaren ist zusätzlich zum Präferenzartencode 123, 223 oder 323 die sechsstellige Nummer des Zollkontingents oder des Plafonds laut Österreichischem Gebrauchszolltarif einzutragen.

Feld 44:

- Geschäftszahl und Datum der Bewilligung oder des Antrages (e-zoll: Code N990+Ordnungsbegriff oder 2VEU+Datum)
- Frist für die Zuführung zur Besonderen Verwendung
- Überwachungszollstelle
- Nämlichkeitssicherung
- ggf. zusätzliche Angaben, wenn in der Bewilligung vorgesehen

Zusatzexemplar (nur bei ausländischen Überwachungszollstellen)

Bei Abfertigungen aufgrund einer Einzigen Bewilligung mit Überwachungszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat ist von der Überführungsstelle nach Freigabe der Anmeldung im e-Zoll System ein Exemplar der Zollanmeldung auszudrucken und mit der zollamtlichen Bestätigung versehen an die angegebene Überwachungszollstelle zu übersenden.

Hinweis:

Den österreichischen Überwachungszollstellen stehen die Daten der Anmeldungen im e-Zoll System zur Verfügung.

2.3. Anmeldung - vereinfachte Verfahren

Unvollständige Anmeldung

Die Abgabe von unvollständigen Zollanmeldungen im Rahmen der besonderen Verwendung ist nach Maßgabe des Art. 76 Abs. 1 Buchst. a ZK in Verbindung mit den Art. 255-259 ZK-DVO zulässig.

Vereinfachtes Anmeldeverfahren, Anschreibeverfahren

Sofern eine diesbezügliche Bewilligung vorliegt, kann die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Inanspruchnahme einer Abgabenbegünstigung aufgrund der besonderen Verwendung von Waren auch im Rahmen

- des Vereinfachten Anmeldeverfahrens (Art. 76 Abs. 1 litera b ZK)

oder

- des Anschreibeverfahrens (Art. 76 Abs. 1 litera c ZK)

abgegeben werden.

2.4. Vorlage der Bewilligung

Mit der schriftlichen Anmeldung ist die vom Zollamt erteilte Bewilligung oder der vom Zollamt registrierte Bewilligungsantrag vorzulegen bzw. bei e-zoll zur Verfügung zu halten.

Die Bewilligung ist im Original vorzulegen, wenn

- An- oder Abschreibung der jeweils begünstigt abgefertigten Waren in der Bewilligung angeordnet wurde;
- die Abgabenbegünstigung in Form eines Zollkontingents (oder Plafonds) mit besonderer Verwendung vorgesehen ist.

In allen anderen Fällen kann die Bewilligung in Form einer Kopie vorgelegt werden.

2.5. Kontingente, Plafonds mit besonderer Verwendung

Für Zollkontingente und Zollplafonds mit besonderer Verwendung, die im Windhundverfahren vergeben werden, sind neben den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie besondere Verwendung die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie ZT-2500 zu beachten.

2.6. Zolltarifliche Einreihung in Sonderfällen

Waren, für die ein im Rahmen der besonderen Verwendung vorgesehener Zollsatz nicht niedriger ist als der Zollsatz, der ohne besondere Verwendung anwendbar wäre, sind der Unterposition der Kombinierten Nomenklatur mit besonderer Verwendung zuzuweisen, wenn die Verwendung entsprechend der diesbezüglichen Auflagen vorgesehen ist.

Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Verfahrenscode 4* **) erfolgt jedoch diesfalls ohne Anwendung der Bestimmungen über die Besondere Verwendung; es ist weder eine Bewilligung erforderlich, noch unterliegt die Ware der zollamtlichen Überwachung.

2.7. Übertragung des Zollverfahrens

Art. 90 ZK

Von der Möglichkeit zur Übertragung der Rechte und Pflichten des Inhabers des Zollverfahrens an eine andere Person nach Art. 90 ZK (Verfahrensübertragung) wird im Anwendungsgebiet im Hinblick auf die besonderen Bestimmungen zur Übertragung von Waren der Besonderen Verwendung (Abschnitt 3.) kein Gebrauch gemacht.

3. VERWENDUNG

3.0. Zollamtliche Überwachung

Art. 82 ZK, Art. 300 ZK-DVO

Die aufgrund einer Bewilligung der besonderen Verwendung abgabenbegünstigt in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren bleiben unter zollamtlicher Überwachung.

Die zollamtliche Überwachung endet, wenn die Waren

- erstmals der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zugeführt wurden
- entsprechend der diesbezüglichen Vorschriften
 - ausgeführt
 - zerstört oder vernichtet
 - zu anderen Zwecken verwendet wurden (Art. 300 Abs. 1 ZK-DVO).

Sofern bestimmte Waren zur wiederholten Verwendung geeignet sind, kann angeordnet werden, dass die Waren bis zu zwei Jahren nach der ersten Zuführung unter zollamtlicher Überwachung bleiben (Art. 300 Abs. 1 letzter UAbs. ZK-DVO).

3.1. Lagerung

Grundsätzlich sind zur Gewährleistung der zollamtlichen Überwachung die abgabenbegünstigt in den zollrechtlich freien Verkehr verbrachten Waren getrennt von anderen (gleichartigen) Waren zu lagern. Der Ort der Lagerung bzw. der Ort der Verwendung ist in der Bewilligung bestimmt.

3.1.1. Gemeinsame Lagerung

Art. 293 ZK-DVO

Wenn der Antragsteller bzw. der Bewilligungsinhaber die Notwendigkeit nachweist, kann das Zollamt bewilligen, dass die begünstigten Waren mit anderen Waren gemeinsam gelagert werden, die ihnen in ihrer Beschaffenheit, ihren Eigenschaften und ihren technischen und physikalischen Merkmalen entsprechen und zum selben achtstelligen KN-Code gehören.

Im Falle einer derartigen gemeinsamen Lagerung gelten die Vorschriften über Besondere Verwendung für eine Warenmenge, die der für die Besondere Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Ware entspricht (Art. 293 Abs. 3 litera c) 1. Anstr. in Verbindung mit Art. 534 Abs. 2 und 3 ZK-DVO).

3.1.2. Gemischlagerung von bestimmten Erdölproduktionsmitteln

Art. 293 ZK-DVO

Das mit dem Antrag befasste Hauptzollamt kann zulassen, dass abgabenbegünstigt in den zollrechtlich freien Verkehr verbrachte Erdölproduktionsmittel (Anhang 1), im Gemisch mit anderen Waren desselben Anhanges oder mit rohem Erdöl der Unterposition 2709 00 00 der Kombinierten Nomenklatur zulassen (Art. 293 Abs. 3 litera c) 2. Anstr. ZK-DVO)

Die Gemischlagerung der vorgenannten Waren mit unterschiedlicher Beschaffenheit und unterschiedlichen Eigenschaften und technischen und physikalischen Merkmalen kann nur zugelassen werden, wenn das gesamte Gemisch dazu bestimmt ist, in einem der in den zusätzlichen Anmerkungen 4 und 5 zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur genannten Verfahren bearbeitet zu werden (Art. 293 Abs. 3 letzter UAbs. ZK-DVO).

3.2. Bestimmungsgemäße Verwendung

Die begünstigte Ware muss vor Ablauf der in der Bewilligung festgesetzten Frist nach Annahme der Zollanmeldung auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zugeführt werden.

In folgenden Fällen gelten die Waren als der betreffenden besonderen Verwendung zugeführt:

Einmalige Verwendung

Im Falle von Waren, die nur einmal verwendet werden können,

- wenn die Gesamtmenge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der vorgesehenen besonderen Verwendung vollständig zugeführt worden ist;

Wiederholte Verwendung

Im Falle von Waren, die wiederholt verwendet werden können,

- wenn die Gesamtmenge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der vorgesehenen besonderen Verwendung vollständig zugeführt worden ist;
- **oder**
- nach Ablauf einer gegebenenfalls in der Bewilligung festgelegten zusätzlichen Frist (bis zu zwei Jahre) nach der ersten Verwendung zu dem vorgeschriebenen Zweck, wobei der Beginn der ersten Verwendung in der Buchführung des Bewilligungsinhabers einzutragen ist.

Beispiele für Fälle

Nachstehende Waren gelten jedoch zum jeweils bestimmten Zeitpunkt als der besonderen Verwendung zugeführt:

- Waren, die von Luftverkehrsgesellschaften zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen aufgrund von Austauschabkommen oder für den Eigenbedarf auf dem Luftweg versandt werden (Anhang 2 Teil I)
 - zum Zeitpunkt ihrer ersten Verwendung zum vorgeschriebenen Zweck;
- Teile von Kraftfahrzeugen für die Montageindustrie
 - zum Zeitpunkt der Montage;
- Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung bestimmter Luftfahrzeuge bestimmt sind (Anhang 2 Teil I)
 - zum Zeitpunkt der Montage oder des Einbaues;
- Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung bestimmter Schiffe, Bohr- oder Förderplattformen bestimmt sind (Anhang 2 Teil II)
 - zum Zeitpunkt der Montage oder des Einbaues;
- Unmittelbar an Bord eines Schiffes gelieferte Waren (Anhang 2 Teil II), vorgesehen zur Ausrüstung
 - zum Zeitpunkt dieser Lieferung;
- Zivilluftfahrzeuge

- zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das öffentliche Register; als öffentliche Register gelten alle Register für zivile Luftfahrzeuge, gleich ob sich diese Register im Zollgebiet der Gemeinschaft oder außerhalb dieses Gebietes befinden.

Die Waren bleiben jeweils bis zu diesem Zeitpunkt unter zollamtlicher Überwachung (Art. 300 Abs. 1 ZK-DVO).

Sonderfälle

Waren der Besonderen Verwendung können in begründeten Ausnahmefällen auch dann bereits als der vorgesehenen Verwendung zugeführt gelten, wenn sie soweit be- oder verarbeitet sind, dass sie unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Maßstäbe sinnvoller Weise nur noch zum begünstigten Zweck weiter verwendet werden können.

Bewilligungen, in denen festgelegt werden soll, dass die zollamtliche Überwachung aufgrund solcher Gegebenheiten vorzeitig endet, sind dem BMF, Abt. IV/6 mit erläuterndem Bericht im Entwurf samt Antrag zur Zustimmung vorzulegen.

Hinweis: Diese Regelung findet bis auf weiteres keine Anwendung.

Abfälle und Überreste

Art. 300 ZK-DVO

Bei dem Be- oder Verarbeitungsvorgang anfallende Abfälle oder Überreste sowie Verluste aufgrund natürlichen Schwundes gelten als der jeweiligen besonderen Verwendung zugeführt (Art. 300 Abs. 2 ZK-DVO).

3.3. Übertragung von Waren der besonderen Verwendung

3.3.1. Allgemeines

Art. 296 ZK-DVO

Waren der Besonderen Verwendung, die noch nicht der vorgeschriebenen Verwendung endgültig (vollständig) zugeführt wurden, dürfen innerhalb der Gemeinschaft auf eine andere Person, die im Besitz einer Bewilligung für die Besondere Verwendung ist, übertragen werden (Art. 296 ZK-DVO).

Übergabe

Im Falle der Übertragung dieser Waren hat sich der Überlasser/Versender daher zu vergewissern, dass auch der Übernehmer/Empfänger der Waren im Besitz einer entsprechenden Bewilligung ist.

Der Übertragende wird von seinen Verpflichtungen befreit, wenn nachgewiesen ist, dass die Zollbehörde des Übernehmers - entsprechend dem angewandten Beförderungsverfahren - die zollamtliche Überwachung übernommen hat (Art. 296 Abs. 6 ZK-DVO; die weiteren Voraussetzungen des Art. 296 Abs. 6 ZK-DVO sind inhaltsleer).

Übernahme

Mit der Übernahme der übertragenen Waren übernimmt der Übernehmer die Verpflichtungen, die sich aus seiner Bewilligung der Besonderen Verwendung ergeben (Art. 296 Abs. 5 ZK-DVO).

Zuführungsfristen

Nach einer ordnungsgemäßen Übertragung muss die Ware vor Ablauf der in der Bewilligung des Übernehmers festgelegten Frist, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Übertragung, der vorgeschriebenen besonderen Verwendung endgültig zugeführt werden oder kann neuerlich an einen anderen Bewilligungsinhaber übertragen werden.

3.3.2. Übertragung innerhalb des Anwendungsgebietes

Art. 296 Abs. 4 ZK-DVO

Mitteilung

Erfolgt die Übertragung innerhalb des Anwendungsgebietes, muss dies, da für die Beförderung der Waren in diesen Fällen keinerlei Formalitäten vorgesehen sind, der Zollbehörde mitgeteilt werden. Hierbei hat sowohl der Übergeber als auch der Übernehmer der begünstigten Ware dem Zollamt, das die jeweilige Bewilligung erteilt hat, diese Mitteilung in schriftlicher Form zu übersenden. Die Form, die Frist und die übrigen Voraussetzungen für diese Mitteilung werden in der Bewilligung festgelegt (Art. 296 Abs. 4 ZK-DVO).

Zeitpunkt

Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt der Übertragung hervorgehen, da der Übernehmer von diesem Zeitpunkt an sämtliche aus der Inanspruchnahme der Abgabenbegünstigung erwachsenden Verpflichtungen übernimmt. Bei ordnungsgemäßer Übertragung wird der Übergeber ab diesem Zeitpunkt von diesen Verpflichtungen befreit.

Das Zollamt, das die Bewilligung erteilt hat, hat die einlangende Mitteilung bei der Bewilligung aufzubewahren. Eine Durchschrift der Mitteilung haben sowohl der Übergeber als auch der Übernehmer der begünstigten Waren in ihrer Buchführung abzulegen.

Inhalt der Mitteilung

Die Mitteilung über die erfolgte Übertragung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Vermerk "Mitteilung über die Übertragung von Waren der besonderen Verwendung innerhalb eines Mitgliedstaates"
- Name oder Bezeichnung und vollständige Anschrift des Überlassers/Versenders sowie die Bewilligungsnummer
- Name oder Bezeichnung und vollständige Anschrift des Übernehmers/Empfängers sowie die Bewilligungsnummer
- handelsübliche Bezeichnung der Ware und Code der Kombinierten Nomenklatur entsprechend der Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt der Übertragung
- Stückzahl/sonstige Mengenangabe und Eigenmasse
- falls die Ware nach ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einer Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde: handelsübliche Bezeichnung der Ware und Code der Kombinierten Nomenklatur entsprechend der Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- CRN und Datum der Anmeldung(en) zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- Datum der Übernahme
- Unterschrift des Überlassers und des Übernehmers

Die Zollstellen können auf bestimmte Angaben in der Mitteilung verzichten, wenn die Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

3.3.3. Übertragung zwischen Mitgliedstaaten

Das Verfahren zur Beförderung der übertragenen Waren richtet sich nach Abschnitt 4.

3.4. Andere Verwendung

3.4.0. Allgemeines

Jede Verwendung von Waren der besonderen Verwendung zu einem anderen als dem vorgeschriebenen Zweck, die Ausfuhr dieser Waren sowie deren Vernichtung oder Zerstörung richtet sich nach den von den Zollbehörden in der Bewilligung festzulegenden Bedingungen (Art. 298, 299 ZK-DVO).

Zustimmung

Die Verwendung von Waren zu einem anderen als dem vorgeschriebenen Zweck unterliegt jedenfalls der vorhergehenden Zulassung durch die Zollbehörde (Art. 299 ZK-DVO).

Zollschuld

Art. 208 ZK

Entsteht für eine Ware der besonderen Verwendung eine Zollschuld nach Artikel 203 oder 204 ZK, so wird der bei der Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr entrichtete Betrag vom Betrag der entstandenen Zollschuld abgezogen (Art. 208 ZK).

3.4.1. Verwendung zu anderen Zwecken

Art. 299 ZK-DVO

Die Verwendung der Waren zu einem anderen als dem für die Abgabenbegünstigung vorgeschriebenen Zweck wird nur zugelassen, wenn der Bewilligungsinhaber nachweist, dass die Waren aus wirtschaftlichen Gründen der vorgeschriebenen besonderen Verwendung nicht zugeführt werden konnten. Solche Gründe können beispielsweise technische oder qualitativ bedingte Probleme beim Be- oder Verarbeitungsprozess, Produktionsausfälle, unvorhergesehene Auftragsverluste, Notverkäufe, etc. sein, die eine bestimmungsgemäße Zuführung der Waren zum vorgeschriebenen Verwendungszweck durchwegs verhindern oder verhindert haben (Art. 299 ZK-DVO).

Zollschuld

Art. 204, 208 ZK, Art. 299 ZK-DVO

Wird die Verwendung zu anderen Zwecken zugelassen, entsteht für diese Waren zum Zeitpunkt dieser Zulassung die Zollschuld (Art. 204 Abs. 1 litera b) ZK / 299 ZK-DVO).

Der bei der Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr entrichtete Betrag wird vom Betrag der entstandenen Zollschuld abgezogen (Art. 208 erster Satz ZK-DVO).

3.4.1.1. Antrag

Der Antrag auf Zulassung einer anderen Verwendung ist schriftlich bei jenem Zollamt, das die Bewilligung für die besondere Verwendung erteilt hat, einzubringen. In dem Antrag hat der Begünstigte die gegebenenfalls vorliegenden Gründe im Sinne des Abschnitt 3.4.1. nachzuweisen oder zumindest glaubhaft darzulegen.

Dem Antrag sind alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Unterlagen beizulegen.

3.4.1.2. Zulassung - Erhebung der Abgabenschuld

Sind alle der unter Abschnitt 3.4.1. und Abschnitt 3.4.1.1. genannten Voraussetzungen erfüllt, lässt das Zollamt die anderweitige Verwendung der Waren zu.

Der gemäß Art. 208 ZK festgesetzte Einfuhrabgabenbetrag ist dem Bewilligungsinhaber unverzüglich bescheidmäßig vorzuschreiben.

Ist der Bewilligungsinhaber auch Inhaber einer Zahlungsaufschubbewilligung nach Art. 226 litera b ZK, ist die Erfassung dieser nach Art. 204 ZK entstandenen Abgabenschuldigkeit auf das ihm zugewiesene Zahlungsaufschubkonto unzulässig.

In diesen Fällen hat die Erfassung der Abgabenschuldigkeit ausschließlich im Wege der Neuaufnahme eines Nachhineinzahlers unter Verwendung der als Eingabevorlage gestalteten Drucksorte "Neuaufnahme eines Nachhineinzahlers/Ersterfassung spezieller Einhebungsdaten", zB 36 und unter Vergabe eines "Einmalkontos" zu erfolgen.

Auf die Verfahrensvorschrift für die Automatisierung der Zollämter (VVZ, Arbeitsrichtlinie DV-1100) wird hingewiesen.

3.4.1.3. Generelle Zulassung

In besonders gelagerten Fällen kann die Verwendung zu anderen Zwecken in der Bewilligung der Besonderen Verwendung generell zugelassen werden, wenn ein Missbrauch der Besonderen Verwendung nicht zu befürchten ist.

Das Verfahren richtet sich nach der in der Bewilligung festgelegten Vorgangsweise.

3.4.2. Ausfuhr

Art. 298 ZK-DVO

Die Ausfuhr der Waren der Besonderen Verwendung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wird zugelassen, wenn sich die Gründe dafür nachträglich - jedoch nicht regelmäßig -

ergeben und kein Hinweis darauf besteht, dass die Besondere Verwendung missbräuchlich ausgenutzt wird (Art. 298 ZK-DVO).

3.4.2.1. Antrag

Der Antrag auf Zulassung der Ausfuhr ist schriftlich bei jenem Zollamt, das die Bewilligung für die besondere Verwendung erteilt hat, einzubringen. In dem Antrag hat der Begünstigte die Gründe darzulegen.

3.4.2.2. Zulassung

Liegen entsprechende Gründe vor, wobei im Regelfall keine besonderen Bedingungen zu erfüllen sind, lässt das Zollamt die Ausfuhr der Waren zu.

3.4.2.3. Generelle Zulassung

In besonders gelagerten Fällen kann die Ausfuhr in der Bewilligung der Besonderen Verwendung generell zugelassen werden, wenn ein Missbrauch der Besonderen Verwendung nicht zu befürchten ist.

Das Verfahren richtet sich nach der in der Bewilligung festgelegten Vorgangsweise.

3.4.2.4. Zollanmeldung zur Ausfuhr

Die Zollanmeldung richtet sich nach den dafür allgemein geltenden Vorschriften.

Besondere Angaben:

Feld 37/1: Code **10 4***

Feld 37/2: Code: 2BV

Feld 44:

- Geschäftszahl der Bewilligung oder des Antrages, wenn die Ausfuhr generell zugelassen/beantragt wurde (e-zoll: Code N990 oder 2VEU)

oder

- Geschäftszahl und Ausstellungsdatum der Zulassung der einzelnen Ausfuhrsendung (e-zoll: Code 2ABV)

Bei der Ausfuhr von **landwirtschaftlichen Erzeugnissen** ist in Feld 44 des Einheitspapiers in Großbuchstaben einer der nachstehenden Vermerke einzutragen (Art. 298 Abs. 2 ZK-DVO):

- ARTÍCULO 298, REGLAMENTO (CEE) N.º 2454/93, DESTINO ESPECIAL: MERCANCÍAS DESTINADAS A LA EXPORTACIÓN — NO SE APLICAN RESTITUCIONES AGRÍCOLAS
- ART. 298 I FORORDNING (EØF) Nr. 2454/93 SÆRLIGT ANVENDELSESFØRMÅL: VARER BESTEMT TIL UDFØRSEL — INGEN RESTITUTION
- **ARTIKEL 298 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2454/93 BESONDRE VERWENDUNG: ZUR AUSFUHR VORGESEHEN WAREN — ANWENDUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN AUSFUHRERSTATTUNGEN AUSGESCHLOSSEN**
- ΑΡΘΡΟ 298 ΠΟΥ ΚΑΝ. (CEE) αριθ. 2454/93 ΕΙΔΙΚΟΣ ΠΡΟΟΡΙΣΜΟΣ: ΕΜΠΟΡΕΥΜΑΤΑ ΠΡΟΟΡΙΖΟΝΤΑΙ ΓΙΑ ΕΞΑΓΩΓΗ — ΑΠΟΚΛΕΙΕΤΑΙ ΟΙ ΓΕΩΡΓΙΚΩΝ ΕΠΙΣΤΡΟΦΩΝ
- ARTICLE 298 REGULATION (EEC) No 2454/93 END-USE: GOODS DESTINED FOR EXPORTATION — AGRICULTURAL REFUNDS NOT APPLICABLE
- ARTICLE 298, RÈGLEMENT (CEE) N.º 2454/93 DESTINATION PARTICULIÈRE: MARCHANDISES PRÉVUES POUR L'EXPORTATION — APPLICATION DES RESTITUTIONS AGRICOLES EXCLUE
- ARTICOLO 298 (CEE) N.º 2454/93 DESTINAZIONE PARTICOLARE: MERCI PREVISTE PER L'ESPORTAZIONE — APPLICAZIONE DELLE RESTITUZIONI AGRICOLE ESCLUSA
- ARTIKEL 298, VERORDENING (EEG) Nr. 2454/93 BIJZONDERE BESTEMMING: VOOR UITVOER BESTEMDE GOEDEREN — LANDBOUWRESTITUTIES NIET VAN TOEPASSING
- ARTIGO 298.º REG. (CEE) N.º 2454/93 DESTINO ESPECIAL: MERCADORIAS DESTINADAS À EXPORTAÇÃO — APLICAÇÃO DE RESTITUIÇÕES AGRÍCOLAS EXCLUÍDA
- 298 ART. , AS. 2454/93 TIETTY KÄYTÖTARKOITUS: VIETÄVIKSI TARKOITETTUJA TAVAROITA — MAATALoustukea ei sovelleta
- ARTIKEL 298 I FÖRORDNING (EEG) nr 2454/93 AVSEENDE ANVÄNDNING FÖR SÄRSKILDA ÄNDAMÅL: VAROR AVSEDDA FÖR EXPORT — JORDBRUKSBIDRAG EJ TILLÄMPLIGA
- ČLÁNEK 298 NAŘÍZENÍ (EHS) č. 2454/93 KONEČNÉ POUŽITÍ: ZBOŽÍ URČENO K VÝVOZU
 - ZEMĚDĚLSKÉ NÁHRADY NELZE UPLATNIT,
- MÄÄRUSE (EMÜ) NR 2454/93 ARTIKEL 298 "EESMÄRGIPÄRANE KASUTAMINE": KAUBALE, MIS LÄHEB EKSPORDIKS, PÖLLUMAJANDUSTOETUSI EI RAKENDATA,

- REGULAS (EEK) NR. 2454/93, 298.PANTS: IZMANTOŠANAS MĒRKIS: PRECES PAREDZĒTAS IZVEŠANAI – LAUKSAIMNIECĪBAS KOMPENSĀCIJU NEPIEMĒRO,
- REGLAMENTAS (EEB) NR. 2454/93, 298 STRAIPSNIS, GALUTINIS VARTOJIMAS: EKSPORTUOJAMOS PREKĒS – ŽEMĒS ŪKIO GRAŽINAMOSIOS IŠMOKOS NETAIKOMOS,
- MEGHATÁROZOTT CÉLRA TÖRTÉNŐ FELHASZNÁLÁS A 2454/93/EGK RENDELET 298.CIKKE SZERINT: KIVITELI RENDELTELÉSŰ ÁRUK – MEZŐGAZDASÁGI VISSZATÉRÍTÉS NEM ALKALMAZHATÓ,
- ARTIKOLU 298 REGOLAMENT (KEE) 2454/93 UŽU AĦĦARI: OĞGETTI DESTINATI GHALL-ESPORTAZZJONI RIFUŻJONIJIET AGRIKOLI MHUX APPLIKABBLI,
- ARTYKUŁ 298 ROZPORZĄDZENIA (EWG) NR 2454/93 PRZEZNACZENIE SZCZEGÓLNE: TOWARY PRZEZNACZONE DO WYWOZU – NIE STOSUJE SIĘ DOPŁAT ROLNYCH,
- ČLEN 298 UREDBE (EGS) ŠT. 2454/93 POSEBEN NAMEN: BLAGO DEKLARIRANO ZA IZVOZ – UPORABA KMETIJSKIH IZVOZNIH NADOMESTIL IZKLJUČENA,
- ČLÁNOK 298 NARIADENIA (EHS) Č. 2454/93 KONEČNÉ POUŽITIE: TOVAR URČENÝ NA VÝVOZ – POL'NOHOSPODÁRSKE NÁHRADY NEMOŽNO UPLATNIŤ
- ЧЛЕН 298 НА РЕГЛАМЕНТ (ЕИО) № 2454/93 СПЕЦИФИЧНО ПРЕДНАЗНАЧЕНИЕ: СТОКИ, НАСОЧЕНИ ЗА ИЗНАСЯНЕ — СЕЛСКОСТОПАНСКИ ВЪЗСТАНОВЯВАНИЯ СА НЕПРИЛОЖИМИ,
- ARTICOLUL 298 REGULAMENTUL (CEE) Nr. 2454/93 DESTINAȚIE FINALĂ: MĂRFURI DESTINATE PENTRU EXPORT — NU SE APLICĂ RESTITUIRI RESTITUȚII AGRICOLE.

bei e-zoll: Code 30300

3.4.2.5. Zollrechtlicher Status

Art. 298 ZK-DVO, Art. 91 ZK

Wird die Ausfuhr der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bewilligt, so gelten diese Waren vom Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung an als Nichtgemeinschaftswaren (Art. 298 Abs. 3 ZK-DVO).

Nach den geltenden Vorschriften (Art. 91 ZK) ist für die Beförderung solcher Nichtgemeinschaftswaren von der Ausfuhrzollstelle bis zur Ausgangszollstelle ein externes Versandverfahren zwingend erforderlich.

3.4.2.6. Ausfuhr von Gemischen

Für Waren, die als Gemische im Sinne Abschnitt 3.1. gelagert werden, gelten die Bestimmungen der Ausfuhr nur, wenn das Gesamtgemisch ausgeführt wird.

3.4.2.7. Nichtentstehen der Zollschuld

Eine Einfuhrzollschuld gilt als nicht entstanden, wenn eine Ware der besonderen Verwendung mit zollamtlicher Zustimmung ausgeführt oder wiederausgeführt wird. (Art. 206 Abs. 2 ZK). Eine Vorschreibung des Unterschiedsbetrages nach Artikel 208 ZK hat daher in den Fällen, in denen die Ausfuhr von Waren der besonderen Verwendung zollamtlich zugelassen wurde, nicht zu erfolgen.

Als zollamtliche Zustimmung gilt die vorherige oder - in gerechtfertigten Fällen - nachträglich über Antrag erteilte Zulassung der Ausfuhr.

3.4.2.8. Rückwaren

Art. 185 Abs. 1. 2.UAbs. , 2.Anstrich ZK-DVO

Eine Rückwarenbegünstigung im Sinne des Art. 185 ZK für Waren der besonderen Verwendung, die nach ihrer bewilligten Ausfuhr ins Zollgebiet wiedereingeführt werden, ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Sind die Rückwaren vor ihrer Ausfuhr aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder einfuhrabgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden, so wird die Rückwarenbegünstigung nur gewährt, wenn diese Waren erneut der gleichen Besonderen Verwendung zugeführt werden.
- Werden die Waren nicht wieder dem gleichen besonderen Verwendungszweck zugeführt, so wird der zu erhebende Betrag an Einfuhrabgaben um den bei der ersten Überführung dieser Waren zum zollrechtlich freien Verkehr gegebenenfalls erhobenen Betrag vermindert. Ist dieser Betrag höher als der sich aus der Überführung der Rückwaren in den zollrechtlich freien Verkehr ergebende Betrag, so wird keine Erstattung gewährt. Es kommt daher in letzteren Fällen zu einer Nullfestsetzung (Art. 185 Abs. 1 zweiter Anstrich ZK).

3.4.3. Vernichtung, Zerstörung

Art. 298 ZK-DVO

Die Vernichtung oder Zerstörung von Waren der Besonderen Verwendung wird nur zugelassen, wenn der Bewilligungsinhaber nachweist, dass die Waren aus Gründen, die mit dem Bewilligungsinhaber oder den Waren selbst zusammenhängen, der vorgeschriebenen besonderen Verwendung nicht zugeführt werden konnten (Art. 298 Abs. 1 ZK-DVO).

3.4.3.1. Antrag

Der Antrag auf Vernichtung oder Zerstörung von Waren der Besonderen Verwendung ist schriftlich bei der Überwachungszollstelle einzubringen. In dem Antrag hat der Begünstigte die gegebenenfalls vorliegenden Gründe im Sinne des Abschnitt 3.4.1. nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

3.4.3.2. Zulassung

Sind alle der unter Abschnitt 3.4.3. und Abschnitt 3.4.3.1. genannten Voraussetzungen erfüllt, lässt die Überwachungszollstelle die Vernichtung oder Zerstörung der Waren zu.

Nach dem Ermessen der Zollstelle wird gleichzeitig festgelegt, ob die Vernichtung oder Zerstörung unter zollamtlicher Überwachung durchzuführen ist.

3.4.3.3.

(entfällt)

3.4.3.4. Vernichtung oder Zerstörung von Gemischen

Für Waren, die als Gemische im Sinne Abschnitt 3.1. gelagert werden, gelten die Bestimmungen der Vernichtung oder Zerstörung nur, wenn das Gesamtgemisch vernichtet oder zerstört wird.

3.4.3.5. Nichtentstehen der Zollschuld

Art. 206 ZK

Eine Einfuhrzollschuld gilt für eine Ware der besonderen Verwendung als nicht entstanden, wenn der Beteiligte nachweist, dass die Pflichten aufgrund der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das die Ware übergeführt worden ist, nicht erfüllt werden konnten, weil die betreffende Ware aus in ihrer Natur liegenden Gründen, durch Zufall oder höhere Gewalt oder mit zollamtlicher Zustimmung vernichtet oder zerstört worden ist oder unwiderbringlich verlorengegangen ist (Artikel 206 Abs. 1 ZK).

Als zollamtliche Zustimmung gilt die vorherige oder - in gerechtfertigten Fällen - nachträglich über Antrag erteilte Zulassung der Vernichtung oder Zerstörung der begünstigten Waren.

Die Vernichtung oder Zerstörung von Waren der besonderen Verwendung durch Zufall oder höhere Gewalt ist unverzüglich der Überwachungszollstelle anzugeben.

3.4.3.6. Abfälle und Reste bei Zerstörung

Art. 207, 182 ZK, Art. 298 ZK-DVO

Wirtschaftlich verwertbare Abfälle und Reste, die bei der zugelassenen Zerstörung von Waren der Besonderen Verwendung anfallen, gelten als Nichtgemeinschaftswaren (Art. 207 ZK); sie sind daher einer zulässigen zollrechtlichen Bestimmung im Sinne des Artikel 4 Nr. 15 ZK zuzuführen (Art. 182 Abs. 5 ZK / Art. 298 Abs. 4 ZK-DVO).

Zollschuld

Art. 208 ZK

Entsteht für solche Abfälle und Reste eine Zollschuld, so wird der bei der Überführung der Ware der Besonderen Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr entrichtete Betrag vom Betrag der entstandenen Zollschuld abgezogen (Art. 208 letzter Satz ZK).

4. BEFÖRDERUNG

Beförderungen der Waren der Besonderen Verwendung sind unter nachstehenden Bedingungen zulässig.

4.1. Beförderung ohne Übertragung

Art. 296 ZK-DVO

Werden Waren zwischen zwei oder mehreren in derselben Bewilligung bezeichneten Orten lediglich befördert, kann die Beförderung ohne jede Förmlichkeit zwischen nachstehenden Orten, die in der Bewilligung angeführt sein müssen, durchgeführt werden (Art. 296 Abs. 1 ZK-DVO):

- Überführungszollstelle zum Lagerort
- Lagerort zum Verwendungsplatz
- Erster Verwendungsplatz zu einem anderen Verwendungsplatz

Der Ort, an dem sich die Waren der Besonderen Verwendung befinden, muss anhand der zu führenden Aufzeichnungen jederzeit nachweisbar sein.

4.2. Beförderung mit Übertragung

4.2.1. Beförderung mit Übertragung nur im Anwendungsgebiet

Art. 296 ZK-DVO

Mitteilungsverfahren

Werden Waren der besonderen Verwendung innerhalb des Anwendungsgebietes von einem Bewilligungsinhaber zu einem anderen Bewilligungsinhaber übertragen, so erfolgt deren Beförderung nach dem in der Bewilligung (Punkt 16.) festgelegten Mitteilungsverfahren (Art. 296 Abs. 4 ZK-DVO).

4.2.2. Beförderung mit Übertragung zwischen Mitgliedstaaten

Nachstehende Verfahren sind möglich.

4.2.2.1. Verfahren mit Kontrollexemplar

Art. 296, Anhang 63 ZK-DVO

Kontrollexemplar T 5

Werden Waren der besonderen Verwendung innerhalb der Gemeinschaft übertragen und erfolgt die Beförderung dieser Waren von einem Mitgliedstaat in einen anderen, wird das in Anhang 63 ZK-DVO vorgesehene Kontrollexemplar T5 nach Maßgabe der nachstehenden Einzelheiten verwendet (Art. 296 Abs. 2 ZK-DVO).

T5-Verfahren:

Der Überlasser/Versender (Übertragende) stellt das Kontrollexemplar T5 in dreifacher Ausfertigung (Original und zwei Durchschriften) aus. Die Durchschriften können auch durch Ablichtung hergestellt werden.

Besondere Angaben:**Feld A "Abgangsstelle":**

- Zuständige Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats (Überwachungszollstelle);

Feld 2 "Versender":

- Name oder Firma, vollständige Anschrift
- Bewilligungsnummer des Übergebers/Versenders (Übertragenden);

Feld 8 "Empfänger":

- Name oder Firma, vollständige Adresse,
- Bewilligungsnummer des Übernehmers/Empfängers;

Feld "Wichtiger Hinweis":

- der Text wird gestrichen;

Feld B:

- der Text wird gestrichen;

Feld 31:

- Beschreibung der Ware im Zeitpunkt der Übertragung (Versands),
- Stückzahl / sonstige Mengenangabe;

Feld 33:

- KN-Code entsprechend der Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Versands;

Feld 38:

- Eigenmasse der Ware;

Feld 103:

- Nettomenge der Ware in Buchstaben;

Feld 104:

- Feld "Andere (genaue Angaben)" ist anzukreuzen und dahinter in Großbuchstaben einer der nachstehenden Vermerke einzutragen:

DESTINO ESPECIAL: MERCANCÍAS RESPECTO DE LAS CUALES, LAS OBLIGACIONES SE CEDEN AL CESIONARIO (REGLAMENTO (CEE) N o 2454/93, ARTÍCULO 296)
SÆRLIGT ANVENDELSESFØRMÅL: VARER, FOR HVILKE FORPLIGTELSENE OVERDRAGES TIL ERHVERVEREN (FORORDNING (EØF) Nr. 2454/93, ARTIKEL 296)
BESONDERE VERWENDUNG: WAREN MIT DENEN DIE PFLICHTEN AUF DEN ÜBERNEHMER ÜBERTRAGEN WERDEN (ARTIKEL 296 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2454/93)
EIDIJOR PQOOQIRLOR: ELPOQECLASA CIA SA OPOIA OI TPOVQEXREIR EJVXQOTMSAI RSOM EJDOVEA (AQHQO 296 JAMOMIRLOR (EOJ) aqih. 2454/93)
END-USE: GOODS FOR WHICH THE OBLIGATIONS ARE TRANSFERRED TO THE TRANSFeree (REGULATION (EEC) No 2454/93, ARTICLE 296)
DESTINATION PARTICULIÈRE: MARCHANDISES POUR LESQUELLES LES OBLIGATIONS SONT TRANSFÉRÉES AU CESSIONNAIRE [RÈGLEMENT (CEE) N o 2454/93, ARTICLE 296]
DESTINAZIONE PARTICOLARE: MERCI PER LE QUALI GLI OBBLIGHI SONO TRASFERITI AL CESSIONARIO (REGOLAMENTO (CEE) N. 2454/93, ARTICOLO 296)
BIJZONDERE BESTEMMING: GOEDEREN WAARVOOR DE VERPLICHTINGEN AAN DE OVERNEMER WORDEN OVERGEDRAGEN (VERORDENING (EEG) Nr. 2454/93, ARTIKEL 296)
DESTINO ESPECIAL: MERCADORIAS RELATIVAMENTE ÀS QUAIS AS OBRIGAÇÕES SÃO TRANSFERIDAS PARA O CESSIONÁRIO [REGULAMENTO (CEE) N. o 2454/93, ARTIGO 296. o]
TIETTY KÄYTTÖTARKOITUS: Tavarat, joihin liittyvät velvoitteet siirretään siirronsaajalle (asetus (ETY) N:o 2454/93, 296 ARTIKLA)

ANVÄNDNING FÖR SÄRSKILDA ÄNDAMÅL: VAROR FÖR VILKA SKYLDIGHETERNA ÖVERFÖRS TILL DEN MOTTAGANDE PARTEN (ARTIKEL 296 I FÖRORDNING (EEG) nr 2454/93)
KONEČNÉ POUŽITÍ: ZBOŽÍ, U KTERÉHO PŘECHÁZEJÍ POVINNOSTI NA PŘÍJEMCE (ČLÁNEK 296 NARÍZENÍ (EHS) č. 2454/93)
EESMÄRGIPÄRANE KASUTAMINE: KAUP, MILLE KORRAL KOHUSTUSED LÄHEVAD ÜLE KAUBA SAAJALE (MÄÄRUSE ((EMÜ) NR 2454/93 ARTIKEL 296)
IZMANTOŠANAS MĒRKIS: PREČU SANĒMĒJS ATBILDĪGS PAR PREČU IZMANTOŠANU (REGULA (EEK) NR. 2454/93, 296.PANTS)
GALUTINIS VARTOJIMAS: PREKĘS, SU KURIOMIS SUSIJUSIOS PRIEVOLĒS PERDUOTOS JŪ PERĒMĒJUI (REGLAMENTAS (EEB) NR. 2454/93, 296 STRAIPSNIS)
MEGHATÁROZOTT CÉLRA TÖRTÉNŐ FELHASZNÁLÁS: AZ ÁRUKKAL KAPCSOLATOS KÖTELEZETTSÉGEK AZ ÁRUK ÁTVEVŐ-JÉRE SZÁLLTAK ÁT (A 2454/93/EGK RENDELET 296.CIKKE)
UŽU AĦĦARI: OGGETTI LI GHALIHOM L-OBBLIGI HUMA TRASFERITI LIL MIN ISIR IT- TRASFERIMENT (REGOLAMENT (KEE) 2454/93, ARTIKOLU 296)
PRZENACZENIE SZCZEGÓLNE: TOWARY, W ODNIESIENIU DO KTÓRYCH ZOBOWIĄZANIA SĄ PRZENOSZONE NA OSOBĘ PRZEJMUJĄCĄ (ROZPORZĄDZENIE (EWG) NR 2454/93, ART. 296)
POSEBEN NAMEN: BLAGO, ZA KATERO SE OBVEZNOSTI PRENESEJO NA PREJEMNIKA (UREDBA (EGS) ŠT. 2454/93, ČLEN 296)
KONEČNÉ POUŽITIE: TOVAR, S KTORÝM PRECHÁDZAJÚ POVINNOSTI NA PRÍJEMCU (NARIADENIE (EHS) Č. 2454/93, ČLÁNOK 296)

Feld 106,

die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrwaren;

- auf die Angabe der Bemessungsgrundlagen kann regelmäßig verzichtet werden, wenn diese Angaben nicht aus besonderen Gründen erforderlich erscheinen.

Eintragungsnummer und Datum der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr, sowie Bezeichnung und Anschrift der betreffenden Zollstelle.

Verfahren

Der Übergeber übermittelt dem Übernehmer den vollständigen Satz des Kontrollexemplars T5.

Der Übernehmer legt der in seiner Bewilligung bestimmten Zollstelle diesen Satz des Kontrollexemplars T5 und das Original des Handelspapiers vor, aus dem sich das Empfangsdatum ergibt. Bei Auftreten von Mehr- oder Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten informiert er unverzüglich diese Zollstelle.

Die in der Bewilligung des Übernehmers bestimmte Zollstelle füllt das Feld J aus, trägt nach Prüfung der entsprechenden Handelspapiere das Datum des Warenempfangs durch den Übernehmer ein und datiert und stempelt das Original im Feld J und die zwei Durchschriften im Feld E ab. Die Zollstelle behält die zweite Durchschrift sowie allenfalls eine Kopie des Handelspapiers und gibt dem Übernehmer das Original und die erste Durchschrift sowie allenfalls das Handelspapier zurück.

Der Übernehmer nimmt die erste Durchschrift zu seinen Aufzeichnungen und übermittelt dem Übergeber das Original.

Der Übergeber nimmt das Original zu seinen Aufzeichnungen.

4.2.2.2. Vereinfachte Verfahren mit Kontrollexemplar T5

Art. 296 ZK-DVO

Vereinfachtes T 5

Die betroffenen Zollbehörden können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für den Gebrauch des Kontrollexemplars T5 vereinfachte Verfahren vereinbaren (Art. 296 Abs. 2 letzter Abs. ZK-DVO).

Das entsprechend der Zweckmäßigkeit und den Bedürfnissen der Bewilligungsinhaber vereinfachte Verfahren wird in der Bewilligung (Punkt 15.) festgelegt.

Vor Bewilligung eines derartigen vereinfachten Verfahrens ist das **Einvernehmen mit dem BMF**, Abt. IV/6 herzustellen.

4.2.2.3. Vereinfachte Verfahren ohne Kontrollexemplar T5

Art. 296 ZK-DVO

Ohne T 5

Die betroffenen Zollbehörden können zulassen, dass die Beförderung von Waren zwischen zwei Bewilligungsinhabern ohne das Kontrollexemplar T5 durchgeführt wird (Art. 295 Abs. 3 ZK-DVO).

Das entsprechend der Zweckmäßigkeit und den Bedürfnissen der Bewilligungsinhaber vereinfachte Verfahren ohne T5 wird in der Bewilligung (Punkt 15.) festgelegt.

Vor Bewilligung eines derartigen vereinfachten Verfahrens ist das **Einvernehmen mit dem BMF** Abt. IV/6 herzustellen.

4.2.2.4. EFTA-Länder

Die Bestimmungen über die Beförderung von Waren der besonderen Verwendung gelten auch für Waren, die zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten über das Gebiet der EFTA-Länder befördert und dabei von einem dieser Länder weiterbefördert werden.

4.3. Besondere Beförderungsbestimmungen mit Luftfrachtbrief

Art. 297 ZK-DVO

Für Waren, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen aufgrund von Austauschabkommen oder für den Eigenbedarf von internationale Flugverkehre betreibenden Luftverkehrsgesellschaften im Rahmen einer Übertragung auf dem Luftweg aus einem Mitgliedsstaat in einen anderen verbracht werden, ist die Verwendung des Kontrollexemplares T5 nicht erforderlich.

Stattdessen erfolgt die Beförderung dieser Waren mit einem Luftfrachtbrief oder einem entsprechenden Papier nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen (Art. 297 Abs. 1 ZK-DVO).

4.3.1. Buchführung

Jede Versand- oder Bestimmungsfluggesellschaft hat in allen Mitgliedstaaten, in denen sie Waren versendet oder empfängt eine nach näherer Anordnung in der Bewilligung geregelte Buchführung für eine Prüfung durch die zuständige Zollbehörden zur Verfügung zu halten.

4.3.2. Besondere Angaben im Luftfrachtbrief oder im entsprechenden Papier

Der Luftfrachtbrief oder das entsprechende Papier muss mindestens die nachstehenden Angaben enthalten (Art. 297 Abs. 2 ZK-DVO):

- Bezeichnung der Versandfluggesellschaft

- Bezeichnung des Abgangsflughafens
- Bezeichnung der Bestimmungsfluggesellschaft
- Bezeichnung des Bestimmungsflughafens
- Warenbezeichnung
- Stückzahl

Diese Angaben können auch in kodierter Form oder in Form eines Hinweises auf eine beliebige Unterlage gemacht werden.

Vermerk

Der Luftfrachtbrief oder das entsprechende Papier muss auf der Vorderseite in Großbuchstaben den nachstehenden Vermerk enthalten (Art. 297 Abs. 3 ZK-DVO):

DESTINO ESPECIAL,
SÆÅERLIGT ANVENDELSESFØRMÅL,
BESONDERE VERWENDUNG,
EIDIJOR PQOOQIRLOR,
END-USE,
DESTINATION PARTICULIÈRE,
DESTINAZIONE PARTICOLARE,
BIJZONDERE BESTEMMING,
DESTINO ESPECIAL,
TIETTY KÄYTTÖTARKOITUS/SÄRSKILT ÄNDAMÅL,
SÄRSKILT ÄNDAMÅL
KONEČNÉ POUŽITÍ,
EESMÄRGIPÄRANE KASUTAMINE,
IZMANTOŠANAS MĒRK IS,
GALUTINIS VARTOJIMAS,

MEGHATÁROZOTT CÉLRA TÖRTÉNŐ FELHASZNÁLÁS,
UŽU AHHARI,
PRZEZNACZENIE SZCZEGÓLNE,
POSEBEN NAMEN,
KONEČNÉ POUŽITIE

4.3.3. Verfahren im Abgangsmitgliedstaat

Die Versandfluggesellschaft nimmt ein Exemplar des Luftfrachtbriefs oder des entsprechenden Papiers zu ihrer Buchführung; die Übermittlung eines weiteren Exemplares an die Überwachungszollstelle ist in Österreich nicht erforderlich (Art. 297 Abs. 4 1. UA. ZK-DVO).

4.3.4. Verfahren im Bestimmungsmitgliedstaat

Die unversehrten Waren sind zusammen mit mindestens zwei Exemplaren des Luftfrachtbriefs oder des entsprechenden Papiers der Bestimmungsfluggesellschaft an dem Ort, der in der Bewilligung der Bestimmungsfluggesellschaft bestimmt wurde, zu übergeben.

Die Bestimmungsfluggesellschaft schreibt die Warenauslieferung sofort nach ihrem Eintreffen in ihrer Buchführung an.

Weiters nimmt sie ein Exemplar des Luftfrachtbriefs oder des entsprechenden Papiers zu ihrer Buchführung und übermittelt ein weiteres Exemplar, versehen mit dem Datum der Übernahme der Ware und einer Übernahmevereinbarung, ihrer Überwachungszollstelle.

Zum Zeitpunkt der nachweislichen Übernahme der unversehrten Waren sowie der Exemplare des Luftfrachtbriefs oder des entsprechenden Papiers durch die Bestimmungsfluggesellschaft gehen die aus der Inanspruchnahme der Besonderen Verwendung erwachsenen Rechte und Verpflichtungen von der Versandfluggesellschaft auf die Bestimmungsfluggesellschaft über (Art. 297 Abs. 5 und Abs. 6 ZK-DVO).

4.4. Besondere Bestimmungen für Festland-Operationsbasen

Über Antrag des Inhabers einer Bewilligung für die besondere Verwendung lässt das zuständige Zollamt nach näherer Anordnung in der Bewilligung sogenannte "Festland-Operationsbasen" zu. Hierbei handelt es sich um Orte, an denen Waren, die in Titel II litera A Ziffer 2 der Einführenden Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur genannt sind (Anhang

2 Teil II Abschnitt B, siehe auch Vorbemerkungen zum Österreichischen Gebrauchsolltarif, besondere Bestimmungen der Kombinierten Nomenklatur, Seite BM/34) gelagert oder behandelt werden können.

4.4.1. Warenbewegungen

Werden die in Abschnitt 4.4. genannten Waren übertragen, kann zugelassen werden, dass deren Beförderung zwischen

- der Festland-Operationsbasis und den Plattformen innerhalb oder außerhalb der Hoheitsgewässer,
- gegebenenfalls der Festland-Operationsbasis und dem Verladeort der für die Plattformen bestimmten Waren sowie zwischen dem Entladeort der von den Plattformen kommenden Waren und der Festland-Operationsbasis,
- dem Verladeort und den Plattformen innerhalb oder außerhalb der Hoheitsgewässer, wenn die für die Plattformen bestimmten Waren verladen werden, ohne die Festland-Operationsbasis zu durchlaufen,
- den Plattformen innerhalb oder außerhalb der Hoheitsgewässer
- keinen anderen Förmlichkeiten als der Eintragung in die Buchführung des jeweiligen Bewilligungsinhabers unterliegen.

5. Überwachung

In der Bewilligung wird eine Überwachungszollstelle festgelegt, die die ordnungsgemäße Abwicklung der Begünstigung sicherstellt.

5.1. Aufgaben der Überwachungszollstelle

Im Rahmen der Zollaufsicht obliegt der Überwachungszollstelle die Wahrnehmung der zollamtlichen Überwachung (Art. 4 Nr. 13 ZK in Verbindung mit § 17 ZollR-DG) sowie der amtlichen Aufsicht (§ 18 ZollR-DG). Die Wahrnehmung der Zollaufsicht schließt die Vornahme von Nachschauen (§ 24 ZollR-DG) ein.

In Abgrenzung zu Prüfungen vor Bewilligung des Verfahrens, nach Abschluss des Verfahrens oder solchen Prüfungen, die einer umfangreichen Auseinandersetzung mit der Firmenbuchführung oder der betriebsinternen EDV-Anwendungen bedürfen (Aufgabenbereich der Außen- und Betriebsprüfung/Zoll) obliegen der Überwachungszollstelle (dem zuständigen Kundenteam) die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während des

Verfahrens, die sich von der Überführung in das Verfahren bis zum Abschluss des Verfahrens erstrecken.

Zu den Aufgaben der Überwachungszollstelle zählen insbesondere

- die zentrale Überwachung der Abfertigungsvorgänge (ordnungsgemäße Überführung in das Verfahren, Prüfung der Zollanmeldungen auf deren formelle, materielle und inhaltliche Richtigkeit sowie auf Vollständigkeit)
- die Überwachung der Einhaltung der Bewilligungsauflagen
- die Überwachung und ggf. die Verlängerung der Zuführungsfristen
- die Überwachung der Einhaltung des Nämlichkeitsprinzips
- die Überwachung mengen- oder wertmäßiger Beschränkungen (zB bei Einschränkungen hinsichtlich bewilligter Mengen oder Werte)
- die Überwachung der Beförderungsvorgänge
- die Überwachung von Übertragungen
- die Kontrolle der laufenden Aufzeichnungen, soweit diese keine eingehenden Kenntnisse betriebswirtschaftlicher Grundsätze bzw. des Buchhaltungswesens erfordern (ggf. auch vor Ort)
- die Anordnung von Bestandsaufnahmen
- die Zulassung der Ausfuhr, der Vernichtung oder Zerstörung und der nichtbegünstigten Verwendung
- die Vornahme physischer Kontrollen an den Waren der Besonderen Verwendung (Musterziehung, Probenziehung unter amtlicher Aufsicht) im Betrieb des Begünstigten;
- im Falle eines bewilligten Anschreibeverfahrens mit Gestellungsbefreiung sind darüber hinaus auch die im Betrieb einlangenden Waren zumindest fallweise physisch zu kontrollieren
- die Überprüfung allenfalls ausgewiesener Ausbeutesätze (erforderlichenfalls unter Anordnung und Überwachung von Probeverarbeitungen)
- die Überprüfung der ausgewiesenen Verluste auf Plausibilität (insbesondere, inwieweit es sich bei den ausgewiesenen Verlusten um tatsächlich wirtschaftlich nicht weiter nutzbaren Ausschuss handelt)

- die rechtzeitige buchmäßige Erfassung allenfalls entstandener Zollschulden
- die Freigabe allenfalls erhobener Sicherheiten
- die Einleitung von Außen- und Betriebsprüfungen/Zoll in Anlassfällen (insbesondere in Fällen festgestellter oder vermuteter Unregelmäßigkeiten).

Die Überwachungszollstelle hat den Umfang der Maßnahmen der Zollaufsicht von sich aus risikoorientiert und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen.

Risikoreichere Verfahren (zB BV mit Agrarwaren, Anwendung durchschnittlicher, nicht stückweiser Ausbeutesätze, umfangreiche Warenströme, festgestellte Unregelmäßigkeiten in der Vergangenheit, Anwendung vereinfachter Verfahren, ...) sind verstärkten Kontrollen zu unterziehen. Die amtliche Aufsicht sollte in risikoreicheren Fällen nach Möglichkeit zumindest 1 bis 2 x pro Halbjahr durch Kontrollen vor Ort (zB Muster-, bzw. Probenentnahme, Kontrolle von Rezepturen,) wahrgenommen werden. Vor allem im Falle des bewilligten Anschreibeverfahrens mit Gestellungsbefreiung ist zu vermeiden, dass die amtliche Aufsicht (insbesondere Muster-/ Probenentnahmen bei risikoreicheren Warenkreisen) vor Ort über längere Zeiträume überhaupt nicht wahrgenommen wird. Alle Maßnahmen und Feststellungen sind in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren (Aktenvermerk, Niederschrift,). Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind die Kontrollen zu intensivieren. Sofern das Ausmaß der Unregelmäßigkeiten nicht absehbar ist, ist umgehend die ABZ zu befassen.

Maßnahmen der Zollaufsicht, die im Außendienst (im Betrieb des Begünstigten) wahrzunehmen sind, sind zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zwischen der Überwachungszollstelle (dem zuständigen Kundenteam) und der ABZ abzustimmen.

ANHANG 1: Liste der Erdölprodukte, für welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung gelten

Anhang 1

KN-Code	Warenbezeichnung
ex Kapitel 27: "Verschiedene"	Bestimmte, in den zusätzlichen Anmerkungen 5 und 6 aufgeführte Erzeugnisse

2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen:
2707 10	- Benzole:
2707 10 00 90	- - zu anderer Verwendung
2707 20	- Toluole:
2707 20 00 90	- - zu anderer Verwendung
2707 30	- Xylole:
2707 30 00 90	- - zu anderer Verwendung
2707 50	- andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250°C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen: - -- andere
2707 50 00 89	- -- - zu anderer Verwendung
2709 99	- -- andere: - -- - andere:
2707 99 91	- -- - - zum Herstellen von Waren der Position 2803
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, Ölabfälle
2710 12	- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen solche, die Biodiesel enthalten, und ausgenommen Ölabfälle:

	- - Leichtöle:
2710 12 11	- - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 12 15	- - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 12 11
2710 19	- - andere:
	- - - mittelschwere Öle:
2710 19 11	- - - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 19 15	- - - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 11
	- - - Schweröle:
	- - - - Gasöl:
2710 19 31	- - - - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 19 35	- - - - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31
	- - - - Heizöle:
2710 19 51	- - - - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 19 55	- - - - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 51
	- - - - Schmieröle; andere Öle:
2710 19 71	- - - - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 19 75	- - - - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 71
	- Ölabfälle
2710 99	- - andere
2710 99 00 10	- - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe

	- verflüssigt:
2711 12	<ul style="list-style-type: none"> - - Propan:
	<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> - - - Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr:
2711 12 19	<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> - - - - zu anderer Verwendung
	<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> - - - - anderes:
2711 12 91	<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> - - - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2711 12 93	<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> - - - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91
2711 13	<ul style="list-style-type: none"> - - Butane:
2711 13 10	<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> - - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2711 13 30	<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> - - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10
2712	Vaseline; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ("slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt:
2712 90	<ul style="list-style-type: none"> - andere:
	<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> - - andere:
	<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> - - - roh:
2712 90 31	<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> - - - - zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2712 90 33	<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> - - - - zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:
2713 90	- andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:
2713 90 10	- - zum Herstellen von Waren der Position 2803
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse

**ANHANG 2: Liste der für Luftfahrzeuge, Schiffe und
Bohrinseln vorgesehenen Waren, für welche die
Voraussetzungen für die Zulassung zu einer
Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen
Verwendung**

Teil I

KN-Code	Warenbezeichnung
	ABSCHNITT A
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung:
8407 10	- Motoren für Luftfahrzeuge ⁽¹⁾ :
8407 10 00 20	-- für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt:
8409 10	- Motoren für Luftfahrzeuge ⁽¹⁾ :
8409 10 00 20	-- für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen:
	- Turbo-Strahltriebwerke:
8411 11	-- mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger:
8411 11 00 20	-- - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden
8411 12	-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN:
8411 12 10	-- - mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN
8411 12 10 20	-- - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden

8411 12 30	- - mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN
8411 12 30 20	- - - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden
8411 12 80	- - - mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN
8411 12 80 20	- - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden
	- Turbo-Propellertriebwerke
8411 21	- - mit einer Leistung von 1.100 kW oder weniger:
8411 21 00 20	- - - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden
8411 22	- - mit einer Leistung von mehr als 1.100 kW:
8411 22 20	- - - mit einer Leistung von mehr als 1.100 kW bis 3.730 kW
8411 22 20 20	- - - - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden
8411 22 80	- - - mit einer Leistung von mehr als 3.730 kW
8411 22 80 20	- - - - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden
	- Teile
8411 91	- - von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken:
8411 91 00 20	- - - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen:
8412 10	- Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke:
8412 10 00 20	- - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden
8412 90	- Teile:
8412 90 20	- - von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken

8412 90 20 20	- - - für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802:
8803 10	- Propeller und Rotoren sowie Teile davon:
8803 10 00 20	- - für die Montage von Luftfahrzeugen, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden
8803 20	- Fahrgestelle und Teile davon:
8803 20 00 20	- - für die Montage von Luftfahrzeugen, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden
8803 30	- andere Teile von Hubschraubern oder anderen Luftfahrzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge):
8803 30 00 20	- - für die Montage von Luftfahrzeugen, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden
8803 90	- andere:
	- - andere:
8803 90 90 20	- - - für die Montage von Luftfahrzeugen, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden

ABSCHNITT B

Verschiedene Waren, die in Titel II litera B der Einführenden Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur genannt sind.

ABSCHNITT C

Verschiedene Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind und denen eine autonome gemeinschaftliche Zollaussetzung gewährt wird

(1) Als „Motoren für Luftfahrzeuge“ der Unterpositionen 8407 10 und 8409 10 gelten nur Motoren, die ihrer Beschaffenheit nach zum Anbringen einer Luftschaube oder eines Rotors bestimmt sind.

Teil II

KN-Code	Warenbezeichnung

	ABSCHNITT A
Verschiedene	Waren, die dazu bestimmt sind, in Wasserfahrzeugen der Unterpositionen 8901 10 10, 8901 20 10, 8901 30 10, 8901 90 10, 8902 00 10, 8903 91 10, 8903 92 10, 8904 00 10, 8904 00 91, 8905 10 10, 8905 90 10, 8906 10 00 und 8906 90 10 der Kombinierten Nomenklatur zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung oder zum Umbau verwendet zu werden, sowie Waren, die zur Ausrüstung dieser Wasserfahrzeuge bestimmt sind (Titel II litera A Ziffer 1 der Einführenden Vorschriften und Unterpositionen 8408 10 10 bis 90 der Kombinierten Nomenklatur)
	ABSCHNITT B
Verschiedene	Waren, die in Titel II litera A Ziffer 2 der Einführenden Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur genannt sind

ANHANG 3: Merkblatt zum Bewilligungsantrag

**Merkblatt
zum Bewilligungsantrag
Besondere Verwendung**

Allgemeine Hinweise zum Merkblatt

Dieses Merkblatt enthält die erforderlichen Angaben zum Bewilligungsantrag für die **Besondere Verwendung**. In das Merkblatt wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben gemäß Anhang 67 zur Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) sowie die für nationale Zwecke erforderlichen Angaben eingearbeitet. Die Verweise beziehen sich - soweit nicht anders angegeben - auf die ZK-DVO.

Hinweise zum Anhang 67 zur Zollkodex-Durchführungsverordnung

1. Das Layout der Muster ist nicht bindend; zB können die Mitgliedstaaten anstelle von Feldern Vordrucke mit einer Zeilenstruktur vorsehen, oder die Felder können, falls erforderlich, vergrößert werden. Die laufenden Nummern und der dazugehörige Text sind jedoch verbindlich.
2. Die Mitgliedstaaten können Felder oder Zeilen für innerstaatliche Zwecke vorsehen. Diese Felder oder Zeilen sind durch eine Zahl und einen Großbuchstaben zu kennzeichnen (zB 5A).

3. Felder, die mit einer laufenden Nummer im Fettdruck versehen sind, müssen grundsätzlich ausgefüllt werden. Ausnahmen sind im Merkblatt angegeben. Die Zollverwaltungen können vorsehen, dass Feld 5 nur dann ausgefüllt werden muss, wenn eine einzige Bewilligung beantragt wird.

Nationale Ergänzungen

Bei Anträgen auf Bewilligung einer **Besonderen Verwendung** sind Angaben zu **allen** Punkten zu machen. Trifft ein Punkt auf die Besondere Verwendung nicht zu, ist „entfällt“ einzutragen.

Unterpunkte, die für nationale Zwecke auszufüllen sind, sind in **Kursivschrift** gedruckt.

Anträge auf Erneuerung oder Änderung einer Bewilligung können in einfacher Schriftform (formlos) gestellt werden. Diese Anträge müssen zumindest die Geschäftszahl der zu erneuernden oder zu ändernden Bewilligung, sowie die für die Erneuerung oder Änderung erforderlichen Angaben enthalten.

Titel I

Anmerkungen zu den einzelnen Feldern des Antragsvordrückes

1 Antragsteller

Anzugeben sind Name und Anschrift des Antragstellers. Der Antragsteller ist die Person, der eine Bewilligung erteilt werden soll.

Ist der Antragsteller in Österreich zur Umsatzsteuer veranlagt, ist zusätzlich die Finanzamts- und Steuernummer (FA-Str.) anzugeben. Verfügt der Antragsteller über keine österreichische FA-Str., so ist der zutreffende Pauschalcode (Dummynummer) lt. Zollanmeldungs-Verordnung (ZollAnm-V) anzugeben:

2 Zollverfahren

Anzugeben ist, in welches oder welche Zollverfahren die im Feld 7 bezeichneten Waren übergeführt werden sollen.

Für die Besondere Verwendung ist anzugeben:

- Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung

Anmerkung:

Sofern der Antragsteller einen Antrag auf Bewilligung mehrerer Zollverfahren stellt (integrierte Bewilligung) und der Vordruck den Anforderungen nicht genügt (zB, weil

die Waren, die in die Zollverfahren übergeführt werden sollen, nicht für jedes Zollverfahren die gleichen sind), sollten getrennte Vordrucke verwenden werden.

3 Art des Antrags

In diesem Feld ist die Art des Antrages unter Verwendung wenigstens eines der folgenden Codes einzutragen:

- 1 = erstmaliger Antrag
- 2 = Antrag auf Änderung oder Erneuerung der Bewilligung (geben Sie auch die entsprechende Bewilligungsnummer an)
- 3 = Antrag auf eine einzige Bewilligung
- 4 = Antrag auf eine Anschlussbewilligung (aktive Veredelung)

4 Zusatzblätter

Anzugeben ist die Anzahl der dem Antrag beigefügten Zusatzblätter.

Anmerkung:

*Zusatzblätter sind für folgende Zollverfahren vorgesehen:
Zolllagerverfahren, aktive Veredelung (sofern erforderlich) und passive Veredelung (sofern erforderlich).*

5 Ort und Art der Buchhaltung/Aufzeichnungen

Anzugeben ist der Ort der Buchhaltung. Das ist der Ort, an dem sich die Geschäfts-, Steuer- oder sonstige Buchhaltung des Antragstellers befindet bzw. die für seine Rechnung geführten Bücher befinden. Geben Sie die genaue Art der Buchhaltung und Einzelheiten zum verwendeten System an.

Geben Sie außerdem die Art der Aufzeichnungen/Bestandsaufzeichnungen an, die für das Zollverfahren verwendet werden soll. Aufzeichnungen sind Unterlagen, gleich auf welchem Träger, die alle von den Zollbehörden für die Überwachung und Kontrolle des Zollverfahrens benötigten Angaben und technischen Einzelheiten enthalten.

Anmerkung:

Im Falle eines Antrages auf Erteilung einer einzigen Bewilligung sind Ort und Art der Hauptbuchhaltung (wesentlicher Teil der Buchhaltung, der zur Führung der Aufzeichnungen geeignet ist) anzugeben.

6 Geltungsdauer der Bewilligung		
a		b

In Feld 6a ist das Datum anzugeben, an dem die Bewilligung wirksam werden soll (Tag, Monat, Jahr).

Grundsätzlich wird die Bewilligung frühestens mit dem Tag ihrer Erteilung wirksam. In diesem Fall bitte eintragen: „Tag der Erteilung“. Das Datum, an dem die Geltungsdauer enden soll, kann in Feld 6b vorgeschlagen werden (Geltungsdauer höchstens 3 Jahre).

Bei Anträgen auf rückwirkende Bewilligungserteilung ist im Feld 6a das entsprechende Datum anzugeben.

7 Waren, die in das Zollverfahren übergeführt werden sollen					
KN-Code	Warenbezeichnung	Menge	Wert	Ursprung (Code)	WV/VV Code

KN-Code

Nach Maßgabe der Kombinierten Nomenklatur auszufüllen (KN-Code = 8 Stellen).

Warenbezeichnung

Unter Warenbezeichnung ist die handelsübliche Bezeichnung und/oder technische Bezeichnung der Ware zu verstehen.

Menge

Anzugeben ist die voraussichtliche Menge an Waren, die in das Zollverfahren übergeführt werden sollen.

Wert

Anzugeben ist der voraussichtliche Wert der Waren, die in das Zollverfahren übergeführt werden sollen, in Euro oder einer anderen Währung.

Ursprung

Anzugeben ist das Ursprungsland der Einfuhrwaren mittels Iso-Alpha 2 Code (zB US); kommen mehrere Ursprungsländer je Einfuhrware in Betracht, ist "XX" anzugeben (Angabe nur soferne bekannt).

WV/VV-Code

"entfällt"

Anmerkungen:**Besondere Verwendung:**

1. Gilt der Antrag für Waren, die nicht unter den nachfolgenden Absatz fallen, so tragen Sie im Unterfeld "KN-Code" - sofern zutreffend - den Taric-Code (10 oder 14 Stellen) ein.

2. Bezieht sich der Antrag auf Waren, die unter die besonderen Bestimmungen (Teil A und B) der einführenden Vorschriften zur Kombinierten Nomenklatur fallen (Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen/zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren) ist die Angabe des KN-Codes nicht erforderlich. Der Antragsteller kann in diesem Fall im Unterfeld "Warenbezeichnung" zum Beispiel angeben: "Zivile Luftfahrzeuge und Teile davon/besondere Bestimmungen (Teil B) der KN".

Angaben zum KN-Code, zur Menge und zum Wert sind dann ebenfalls nicht erforderlich.

8 Veredelungserzeugnisse oder Umwandlungserzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Ausbeutesatz

Allgemeiner Hinweis:

Machen Sie genaue Angaben zu allen Erzeugnissen und allfälligen Nebenerzeugnissen, die aus der Bearbeitung im Rahmen der Besonderen Verwendung hervorgehen.

KN-Code und Warenbezeichnung

Siehe Erläuterungen zu Feld 7

Ausbeutesatz

Anzugeben ist allenfalls der voraussichtliche Ausbeutesatz und/oder die Methode seiner Berechnung.

Gegebenenfalls sind auch ergänzende Hinweise über die Art der Feststellung des Ausbeutesatzes sowie über Verluste zu machen.

9 Einzelheiten der geplanten Vorgänge

Beschreiben Sie, welchen Vorgängen die Waren im Rahmen des Zollverfahrens unterzogen werden sollen. Geben Sie auch die entsprechenden Orte an.

Insbesondere ist anzugeben, ob die Waren vollständig oder nur teilweise dem vorgeschriebenen Verwendungszweck zugeführt werden soll oder unverarbeitet an einen anderen Bewilligungsinhaber übertragen werden sollen.

Werden in Feld 2 mehrere Zollverfahren angegeben, so muss aus der Beschreibung auch hervorgehen, ob die Waren wahlweise oder nacheinander in diese Verfahren übergeführt werden sollen.

Sind mehrere Zollverwaltungen betroffen, so ist neben der Ortsangabe auch der entsprechende Mitgliedstaat anzugeben.

Anmerkung:

Im Fall der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung sind die beabsichtigte Zweckbestimmung und der Ort, an dem die Waren dem vorgeschriebenen Verwendungszweck zugeführt werden sollen, anzugeben.

Gegebenenfalls sind auch die Namen, Anschriften und Funktionen von anderen Wirtschaftsbeteiligten anzugeben.

Bei einer geplanten Übertragung der Rechte und Pflichten (Artikel 90 des Zollkodex) sind in Feld 9 - soweit möglich - Angaben zum Übernehmer zu machen.

Übertragung der Waren:

Ist eine Übertragung der Waren an andere Bewilligungsinhaber beabsichtigt, sind hier die Einzelheiten der geplanten Abläufe, sowie Angaben zu den potentiellen Übernehmern zu machen; die Daten der Bewilligungen der Übernehmer sind anzugeben, wenn vereinfachte Verfahren nach Art. 296 Abs. 2 oder 3 (vgl. Punkt 15) beantragt werden.

10 Wirtschaftliche Voraussetzungen

"e n t f ä l l t"

11 Zollstelle(n) für die

- | | |
|----------|---|
| a | Überführung in das Zollverfahren |
| b | Beendigung des Zollverfahrens |
| c | Überwachungszollstelle(n) |

Anzugeben sind die gewünschten Zollstellen.

Abschnitt 11b "e n t f ä l l t".

12 Nämlichkeitsmittel

In Feld 12 sind die vorgesehenen Nämlichkeitsmittel unter Verwendung der folgenden Codes anzugeben:

- 1 = Serien- oder Teilenummer
- 2 = Zollplomben, Siegel, Stempel, selbstklebende Plaketten uä.
- 4 = Probenentnahme, Zeichnungen oder technische Beschreibungen
- 5 = Durchführung von Analysen
- 7 = Sonstige Nämlichkeitsmittel (samt näheren Erläuterungen)

13 Frist für die Beendigung (in Monaten)

Anzugeben ist der Zeitraum, der voraussichtlich für die Durchführung der Vorgänge im Rahmen des jeweiligen in Feld 2 beantragten Zollverfahrens benötigt wird. Der Zeitraum beginnt mit der Überführung der Waren in das Zollverfahren.

Anmerkung:

Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung ist der Zeitraum anzugeben, der benötigt wird, um die Waren dem besonderen Verwendungszweck zuzuführen bzw. einem anderen Bewilligungsinhaber zu übertragen.

14 Vereinfachte Verfahren

a	b
----------	----------

Feld 14a:

Sofern beabsichtigt ist, bei der Überführung der Waren ein vereinfachtes Verfahren in Anspruch zu nehmen, ist wenigstens einer der folgenden Codes zu verwenden:

- 1 = Unvollständige Zollanmeldung (Artikel 253 Absatz 1)
- 2 = Vereinfachtes Anmeldeverfahren (Artikel 253 Absatz 2)
- 3 = Anschreibeverfahren nach Gestellung (Artikel 253 Absatz 3)
- 4 = Anschreibeverfahren mit Gestellungsbefreiung (Artikel 253 Absatz 3)

Feld 14b: "e n t f ä l l t"**15 Beförderung**

Sollen die Waren oder Erzeugnisse im Rahmen der Übertragung an einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Bewilligungsinhaber befördert werden, geben Sie die Förmlichkeiten für die Beförderung mithilfe der folgenden Codes an:

5 = Kontrolllexemplar T 5

Sollen für den Gebrauch des Kontrolllexemplares T5 vereinfachte Verfahren nach Art. 296 Abs. 2 letzter UAbs. ZK-DVO vereinbart werden, sind entsprechende Einzelheit anzugeben.

6 = Sonstige Unterlagen

Einzelheiten des vorgeschlagenen Verfahrens ohne T5 nach Art. 296 Abs. 3 ZK-DVO sind zwingend anzugeben.

16 Zusätzliche Angaben

Feld für alle sonstigen zweckdienlich erscheinenden Angaben.

Mitteilungsverfahren:

Ist die Übertragung der Waren an einen anderen Bewilligungsinhaber innerhalb der Anwendungsgebiete vorgesehen, ist ein Verfahren zur Information der Überwachungszollstellen vorzuschlagen.

Lagerung:

Der Ort der Lagerung der Waren der Besonderen Verwendung ist anzugeben.

Gegebenenfalls kann hier die gemeinsame Lagerung mit anderen Waren, die ihnen in ihrer Beschaffenheit, ihren Eigenschaften und ihren technischen und physikalischen Merkmalen entsprechen, beantragt werde; die Notwendigkeit der gemeinsamen Lagerung ist zu begründen.

Sicherheitsleistung:

(Angaben nur, wenn vom Zollamt ausdrücklich gefordert)

Verantwortliche Sachbearbeiter

Hier sind Name, Geburtsdatum und Adresse der verantwortlichen Sachbearbeiter anzugeben.

Sonstiges

Hier sind alle sonstigen Angaben zu machen, die für die Abwicklung des Verfahrens relevant sein könnten.

17	
Unterschrift	Datum
Name	

ANHANG 4: Richtlinien zur Bewilligungserteilung

Allgemeines

Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, gelten die Ausführungen im Merkblatt zum Bewilligungsantrag/Besondere Verwendung sinngemäß. Die Bewilligung ist ausschließlich mittels der auf Formularbasis (Formulartextfelder, Kontrollkästchen, Dropdownfelder) auszufüllenden Standardsetvorlage auszustellen. Bei den Tabellen kann die Zahl der Positionszeilen verändert werden.

Trifft ein Punkt der Bewilligung nicht zu, ist "entfällt" zu vermerken. Sofern erforderlich, können der Bewilligung Anlagen, die ergänzende Anordnungen enthalten, angeschlossen werden. Insbesondere bei grenzüberschreitenden, einzigen Bewilligungen sind ergänzende Anordnungen im Hinblick auf den Sprachaspekt jedoch nach Möglichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Vorgefertigte Textpassagen (Hinweise, Anordnungen), die nicht zutreffen, sind zu löschen.

Bewilligungsnummer

Die entsprechende Aktenzahl (Bescheidzahl) wird aus der Anfangsdialogmaske übernommen.

1 Bewilligungsinhaber, FA-/St.Nr.

siehe Merkblatt

1a Dieser Bescheid bezieht sich auf Ihren Antrag

vom:

(TT.MM.JJJJ)

Bezugsnummer:

ggf. firmeninterne Aktenzahl, Referenznummer, Zeichen, etc. des Antrages

2 Zollverfahren

siehe Merkblatt

3 Art der Bewilligung

siehe Merkblatt

4 Zusatzblätter

siehe Merkblatt

5 Ort und Art der Buchhaltung/Aufzeichnungen

festzulegen sind:

- Art und Umfang der Aufzeichnungen (Mindestfordernisse)
- Ort (Anschrift), an dem die Aufzeichnungen geführt werden
- ggf. Anerkennung der Buchhaltung als Aufzeichnungen

6 Geltungsdauer der Bewilligung

6 a

Beginn der Geltungsdauer (TT.MM.JJJJ).

Soll die Bewilligung nicht rückwirkend erteilt werden, ist das Approbationsdatum anzugeben. Bei rückwirkender Erteilung darf der Rückwirkungszeitraum nicht länger als ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung betragen. Auch bei rückwirkender Erteilung dürfen die im Art. 507 ZK-DVO genannten höchstzulässigen Geltungsdauern nicht überschritten werden.

6 b

Anzugeben ist der Tag, an dem die Geltungsdauer der Bewilligung endet (TT.MM.JJJJ). Zu beachten sind die im Art. 507 ZK-DVO genannten höchstzulässigen Geltungsdauern.

7 Waren, die in das Zollverfahren übergeführt werden sollen

siehe Merkblatt; eine Mengen- oder Wertbegrenzung ist nur in besonderen Fällen erforderlich.

8 Veredelungserzeugnisse

siehe Merkblatt

9 Einzelheiten der geplanten Vorgänge

Ablaufbeschreibung

Die im Antrag dargelegte Ablaufbeschreibung ist in möglichst geraffter Form wiederzugeben.

Ort(e) der Verwendung (Zuführung)

siehe Merkblatt

Sonstiges

siehe Merkblatt

10 Wirtschaftliche Voraussetzungen

(entfällt)

11 Zollstellen

siehe Merkblatt (Abschnitt 11b entfällt)

12 Nämlichkeitsmittel

siehe Merkblatt

13 Frist für die Beendigung (in Monaten)

Die Frist ist in Monaten anzugeben

Besondere Modalitäten

Sofern beantragt ist mittels Dropdown-Feld die verfügbare Option auszuwählen

14 Vereinfachte Verfahren

siehe Merkblatt (Abschnitt 14b entfällt)

15 Beförderung

Verfügbare Beförderungsmodalitäten:

5 = Kontrollexemplar T5

Werden vereinfachte Verfahren mit T5 bewilligt, sind die Einzelheiten hier festzulegen (vgl. Abschnitt 4.2.2.2. dieser Arbeitsrichtlinie.)

6 = Sonstige Unterlagen T5

Die Einzelheiten des bewilligten Verfahrens ohne T5 sind hier festzulegen (vgl. Abschnitt 4.2.2.3. dieser Arbeitsrichtlinie).

16 Zusätzliche Angaben

Mitteilungsverfahren

Das im Einvernehmen mit dem Antragsteller festgelegte Verfahren zur Information der Überwachungszollstelle bei Übertragungen im Anwendungsgebiet wird beschrieben.

Sicherheit

Hier ist über eine ggf. zu leistenden Sicherheit bzw. über eine Abstandnahme von der Sicherheitsleistung für die Einfuhrabgaben und/oder die sonstigen Eingangsabgaben (zB EUSt) abzusprechen. Wird eine Sicherheit eingehoben, sind die näheren Modalitäten (geldwirksame, geldunwirksame Sicherheit, Zahlungsaufschubkonto, Bürgschaft, etc.) festzulegen.

Verantwortlicher Sachbearbeiter

Sonstiges

Hier sind ergänzende Anordnungen zu treffen, soweit diese für die Überwachung des Verfahrens für zweckmäßig erachtet werden, insbesondere

- besondere Überwachungsmaßnahmen
- Anordnung besonderer Mitteilungspflichten
- Festlegung der An- bzw. Abschreibemodalitäten im Zuge der Abfertigung

Zusätzliche Anordnungen können auch in einer Anlage getroffen werden.

Begründung

Wird der Antrag abweichend festgesetzt, ist die Entscheidung zu begründen.

17 Unterschrift, Name, Datum, Dienststempel

Unterschrift des ausstellenden Zollorgans, Name in Druckschrift, Datum und Amtsstempel.

Bei Verwendung eines Zusatzblattes ist nur das Zusatzblatt zu unterfertigen und die makrogesteuerten Angaben im Feld 17 wieder zu löschen.